

in Gestalt einer Auflage oder auch (unter deutschem Recht) einer rechtlichen Bedingung des Verfügungsgeschäfts vorkommen. Ganz ähnlich wie bei der Auslegung des Stifterwillens stellt sich zunächst die Frage nach der Auslegung des Willens des Zuwendenden, und man wird auch hier grundsätzlich davon ausgehen dürfen, dass der Zuwendende durch das Veräußerungsverbot lediglich verhindern wollte, dass sein Objekt bei Veränderung der Sammlungsstrategie oder zur Schließung finanzieller Lücken o.ä. veräußert wird, nicht aber, dass berechtigte Restitutionsforderungen erfüllt werden. In der deutschen Praxis ist diese Konstellation allerdings bisher nur theoretisch diskutiert worden (dies freilich wohl aus Anlass eines anhängigen Falles).¹⁶ Offen ist hier erneut, wie die Rechtslage ist, wenn der Zuwendende ausdrücklich die Restitution ausschließt. Gute Gründe sprechen dafür, eine solche Gestaltung als nichtig anzusehen.¹⁷ Die österreichische Praxis hat für ein nicht näher spezifiziertes Veräußerungsverbot als Auflage ohne oder Rekurs auf die Auslegung derselben entschieden, dass das (staatliche) Interesse an der Restitution »höher zu gewichten sei« und deswegen die eventuelle Verletzung der Auflage durch den restituierenden Staat in Kauf zu nehmen sei.¹⁸ Dies wird dann erst recht für ausdrücklich die Restitution ausschließende Maßgaben gelten. Die englische Praxis mühte sich hingegen in einem vergleichbaren Fall nicht wenig mit der Auslegung der Auflage, letztlich einigten sich dann die Parteien auf eine Geldzahlung;¹⁹ ähnlich, wenn auch komplexer im Detail, sieht die Lösung in einem schweizerischen Fall aus.²⁰ Im Ergebnis sollte jedenfalls (auch) ein vertragliches bzw. privatautonom gesetztes Veräußerungsverbot bei Zuwendung eines Gegenstands an ein Museum die Restitution oder zumindest eine gerechte und faire Lösung durch Geldzahlung nicht verhindern, vgl. Art. 7 Abs. 2 RRR.

B. Länderberichte

I. Deutschland

1. Überblick

Relevant wurden bisher haushaltsrechtliche Restriktionen und stiftungsrechtliche Maßgaben zum Schutz des jeweiligen Vermögens. Darüber hinaus wird im Schrifttum die Konstellation diskutiert, dass ein Museum ein Objekt durch Schenkung oder Erbschaft erhalten und der Schenker das Objekt unter die Auflage eines Veräußerungsverbotes gestellt hat, gegen welches das

7

16 *Finkenauer*, Restitutionsverbot, KUR 2021, 134; seine Ausführungen »beruhen« »auf einer Anfrage aus der Praxis«, sind also wohl aus einem Parteigutachten erwachsen.

17 Einzelheiten im Länderbericht zu Deutschland. A.A. *Finkenauer*, a.a.O.

18 [351] Landhaus am Attersee, Gustav Klimt; Österreichische Galerie Belvedere (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebeirat; Jenny Steiner; 10. Oktober 2000.

19 [631] Still Life, Jean-Baptiste-Siméon Chardin (attr.); Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Kunstmuseum in München; HC 10; 24. November 2004; [711] Tapestry Fragment »The Visitation«; Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 776; 26. November 2014.

20 [717] La Vallée de la Stour, John Constable; Musée des beaux-arts (Stadt La Chaux-de-Fonds); Erben nach Anna Jaffé; 6. September 2017: »Ablösung« der Auflage durch Geldzahlung der französischen CIVS, da der Anspruchsteller einen Kompen-sationsanspruch nach Maßgabe des Verfahrens vor der CIVS gehabt hätte, wenn er dort einen entsprechenden Anspruch erhoben hätte.

Museum bzw. der Träger verstoßen könnte, würde das Objekt restituiert. Allerdings ist bisher kein solcher Fall öffentlich geworden. Im Einzelnen:

a. Haushaltsrecht

- 8 Anfängliche haushaltsrechtliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Restitution dürfen mittlerweile in Deutschland als weitgehend überwunden gelten. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem Haushaltsrecht des Bundes, der einzelnen Länder und schließlich der kommunalen Gebietskörperschaften. Grundsätzlich dürfen Vermögensgegenstände des Bundes nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich, diese müssen aber im Haushaltsplan zugelassen sein, § 63 Abs. 3 BHO.²¹ Im Bundeshaushaltspelan für 2023 ist hierzu beispielsweise vermerkt:

1. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass

- 1.1 Kulturgut, das seinen Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, an diese oder deren Rechtsnachfolger unentgeltlich herausgegeben wird, insbesondere wenn dies die ›Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz‹ empfiehlt. Die Herausgabe erfolgt unter Erstattung etwaiger Wiedergutmachungsleistungen, die wegen des NS-verfolgungsbedingten Entzugs dieses Kulturguts gezahlt worden sind.²²

- 9 Demnach ist es auf Bundesebene haushaltsrechtlich zulässig, Kulturgüter aufgrund eines der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlusts zu restituieren. Zu beachten ist aber, dass eine Restitution auch haushaltsrechtlich nur gegen Erstattung ggf. zuvor erhaltener, auf gerade den Verlust dieses Objekts bezogener Kompensationsleistung erfolgen darf.²³ Dies trägt dem allgemein anerkannten Grundsatz des Verbotes der Doppelkompensation (›schadensrechtliches Bereicherungsverbot‹²⁴) Rechnung.²⁵ Allerdings wird in der Praxis wohl häufiger davon abgesehen oder aber die Rückforderung nicht öffentlich gestellt.²⁶ Jedenfalls enthielten die für dieses Projekt einsehbar gemachten Falldokumentationen nur selten Hinweise auf Rückforderungen.

21 § 63 Abs. 2, 3 BHO: (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. [...] (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Bundesinteresse, so kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

22 Bundeshaushaltspelan 2023, Einzelplan 04, 0452, S. 51, https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2023/soll/Bundeshaushaltspelan_HH_2023.pdf; wortgleich schon im Bundeshaushaltspelan 2022, Einzelplan 04, 0452, S. 51, <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2022/soll/BHH%202022%20gesamt.pdf>; sowie im Bundeshaushaltspelan 2021 enthalten, vgl. Bundeshaushaltspelan 2021, Einzelplan 04, S. 47, https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/user_upload/BHH%202021%20gesamt.pdf [10.02.2022]; vgl. außerdem BT-Drucksache 19/13511 v. 24.09.2019, S. 3, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/135/1913511.pdf> [10.02.2022].

23 So auch ausdrücklich Handreichung 2019, S. 40; Gemeinsame Erklärung 1999, Ziffer 1.

24 Der Geschädigte soll nicht in ungemessener Weise zu Lasten des Schädigers bessergestellt werden, vgl. für das deutsche geltende Recht z.B. BGH, Urt. v. 15.04. 2010 – IX ZR 223/07NJW 2010, 1961, Rz. 30, mit Verweis auf den übergreifenden Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB.

25 Vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. a RRR – Gerechte und faire Lösungen.

26 Siehe Art. 6 RRR, Länderbericht Österreich.

In den Landeshaushaltssordnungen der Bundesländer finden sich vergleichbare Regelungen, die Veräußerungen von Vermögensgegenständen im Eigentum des Landes ebenfalls grundsätzlich verbieten, ausnahmsweise aber (in der Regel über den Haushaltsplan²⁷) zulassen. Vereinzelt finden sich auch in den Landesverfassungen Regelungen zur Übertragung von Landeseigentum.²⁸ Für die Veräußerung unter Wert (bis hin zur Unentgeltlichkeit), müssen weitere Voraussetzungen vorliegen (in der Regel die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, oder die Veräußerung muss im öffentlichen Interesse stehen).²⁹ In einigen Ländern gelten strengere Anforderungen für bewegliche Sachen von besonderem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert.³⁰

10

Die Gemeindeordnungen der Bundesländer (mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin und Hamburg) enthalten zudem Regelungen zum Vermögensschutz für Gemeinden. Zum einen finden sich Ausnahmeregelungen zu grundsätzlichen Verbots der Veräußerung gemeindlichen Vermögens, zum anderen gibt es Regelungen, die – wie in den Haushaltssordnungen – solche Veräußerungen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich ermöglichen. Voraussetzung ist überwiegend, dass die Veräußerung zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben erfolgt oder der veräußerte Gegenstand zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nicht mehr gebraucht wird. Es besteht insoweit aber ein weiter Beurteilungsspielraum.³¹ Der Rat der Stadt Görlitz etwa hat 2018 das städtische Museum Görlitzer Sammlungen für Geschichte und Kultur auf Grund der sächsischen Gemeindeordnung beauftragt, »Funde von NS-Raubkunst und solche Verdachtsfälle aus der städtischen Museumssammlung zu veröffentlichen und den erbberechtigten Nachfahren der Alteigentümer und deren Erben die Restitution anzubieten«.³² Die Stadt hat

11

27 Vgl. bspw. das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2021 v. 09.04.2021 (BayGVBL Nr. 7/2021), in dem es in Art. 8 Abs. 11 heißt: »Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Eigentum an zum Grundstockvermögen gehörigen und in seiner Verwaltung befindlichen Kulturgütern, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spartenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz von 1999 als NS-verfolgungsbedingt entzogen haben, den Berechtigten unentgeltlich zu übertragen. Dies umfasst auch die Rückgaben aufgrund von Empfehlungen der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz.« Die Geltung dieser Regelung wurde in den bayerischen Haushaltsgesetzen 2022 und 2023 weitergeführt, vgl. jeweils Art. 8 Abs. 7.

28 Baden-Württemberg: § 63 Abs. 2, 3 LHO BW; Bayern: Art. 81 S. 1 BV, Art. 63 Abs. 2, 3 BayHO; Berlin: Art. 93 Abs. 2 VvB, § 63 Abs. 2, 3 LHO BE; Brandenburg: § 63 Abs. 2, 3 LHO BB; Bremen: Art. 101 Abs. 1 Nr. 6 BremLV, § 63 Abs. 2, 3 LHO HB; Hamburg: § 63 Abs. 2, 3 LHO HH; Hessen: § 63 Abs. 2, 3 LHO HE; Mecklenburg-Vorpommern: Art. 66 VerfMV, § 63 Abs. 1, 3, 4 LHO MV; Niedersachsen: Art. 63 Abs. 1 VerfND, § 63 Abs. 2, 3, 4 LHO NI; Nordrhein-Westfalen: § 63 Abs. 2, 3 LHO NW; Rheinland-Pfalz: Art. 139 VerfRP (ausdrückliche Regelung zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingter Vermögensgegenstände), § 63 Abs. 2, 2 LHO RP; Saarland: § 63 Abs. 2, 3 LHO SL; Sachsen: § 63 Abs. 2, 3 LHO SN; Sachsen-Anhalt: Art. 92 Abs. 2, § 63 Abs. 2, 3 LHO ST; Schleswig-Holstein: § 63 Abs. 2, 3 LHO SH; Thüringen: § 63 Abs. 2, 3 LHO TH.

29 Baden-Württemberg: § 92 Abs. 1 GO BW; Bayern: Art. 12 Abs. 2 S. 2 BV, § 75 Abs. 3 BayGO; Brandenburg: § 79 Abs. 1 BbgKVerf; Bremen: Stadtgemeinde Bremen: Art. 101 Abs. 1 NR. 6 BremLV, Stadtgemeinde Bremerhaven: § 59 Abs. 1 VerfBrhv; Hessen: § 109 Abs. 1 HGO; Mecklenburg-Vorpommern: § 56 Abs. 4 KV M-V; Niedersachsen: § 125 Abs. 1, 3 NKomVG; Nordrhein-Westfalen: § 90 Abs. 3 GO NW; Rheinland-Pfalz: § 79 Abs. 1 GemO RLP; Saarland: § 95 Abs. 3 KSVG SL; Sachsen: § 90 Abs. 1, 3 GO SN; Sachsen-Anhalt: § 115 Abs. 1 KVG LSA; Schleswig-Holstein: § 89 Abs. 1, 3 GO SH; Thüringen: § 67 Abs. 4 ThürKO.

30 Niedersachsen: § 125 Abs. 3 NKomVG; Sachsen: § 90 Abs. 3 GO SN; Schleswig-Holstein: § 89 Abs. 3 GO SH.

31 Duikers, in: Dietlein/Heusch, BeckOK Kommunalrecht NRW § 90 GO NRW, Rz. 17, 18.

32 Beschluss des Stadtrats der Großen Kreisstadt Görlitz v. 25.01.2018, Beschluss-Nr.: STR/0394/14-19, Amtsblatt der Großen Kreisstadt Görlitz v. 20.02.2018, Nr. 2, S. 11, https://www.goerlitz.de/uploads/04-Aktuelles-Dokumente/Amtsblatt/Amtsblatt2018/Amtsblatt02_2018.pdf [13.04.2023]. Zugleich wird ein »marktgerechter Erwerb« der Bestände angestrebt.

also grundsätzlich beschlossen, derartige Vermögensgegenstände unentgeltlich zu veräußern. Aus anderen Städten liegen Vorlagen vor, die zwar keinen derartig pauschalen Beschluss vorsehen, aber jeweils auf ein bestimmtes Objekt bezogen eine solche Restitution beschließen.³³

- 12 Die Stadt Düsseldorf warf im Fall Grawi³⁴ nach einem Beschluss des Stadtrates, das in Rede stehende Objekt zu restituiieren,³⁵ die Frage auf, ob eine solche Restitution eine Schenkung darstelle und daher Schenkungssteuer anfallen. Gegen diese Einordnung einer Restitution als Schenkung spricht einerseits, dass es sich bei Zuwendungen aus öffentlicher Hand prinzipiell nicht um Schenkungen handeln kann, da diese haushaltsrechtlich nicht zulässig wären.³⁶ Ist eine Restitution also keine Schenkung, entsteht folglich auch keine Steuerpflicht. Hinzu kommt, dass das Schenkungssteuerrecht nicht unmittelbar an den zivilrechtlichen Tatbestand der Schenkung i.S.v. § 516 BGB anknüpft. Vielmehr wird der steuerrechtsautonome Begriff der »freigiebigen Zuwendung«³⁷ verwendet. Nach herrschender Meinung kommt es dabei maßgeblich auf den Willen zur Unentgeltlichkeit an, der bei einer Zuwendung im Rahmen eines Vergleichs regelmäßig fehlt.³⁸

b. Stiftungsrecht

- 13 Steht das beanspruchte Kulturgut im Eigentum einer privaten Stiftung, unterliegen Restitutionen den stiftungsrechtlichen Maßgaben zum Grundstockvermögen. Hierunter ist der Teil des Stiftungsvermögens zu verstehen, der nach der Satzung der Stiftung grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten ist.³⁹ Die über die Restitution entscheidenden Stiftungsorgane müssen daher bei einer Restitution aus dem Grundstockvermögen das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Vermögenserhaltung auf der einen Seite und dem moralischen Gebot zur Restitution auf der anderen Seite auflösen. Dieses Konflikts ist sich auch die Bundesregierung bewusst, die sich in ihrem Entwurf vom 3. Februar 2021 zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts⁴⁰ zu folgender Erläuterung veranlasst sah:

»Die Zusammensetzung des Grundstockvermögens kann von den zuständigen Stiftungsorganen geändert werden. [...] Auch an der Rückgabe von Kulturgut, das Teil des Grundstockvermögens ist, ist eine Stiftung nicht dadurch gehindert, dass es Teil des Grundstockvermögens ist, wenn gegen die Stiftung ein Herausgabebeanspruch erhoben wird. Ist ein Herausgabebeanspruch verjährt oder möchte die Stiftung das Kulturgut frei-

33 Beschluss der Stadt Würzburg v. 18.10.2018, <https://www.wuerzburg.sitzung-online.de/BI/to020.asp?TOLFDNR=25779> [25.06.2023]; Beschlussvorlage der Stadt Wuppertal, v. 26.11.2003, https://ris.wuppertal.de/vo0050.asp?__kvonr=2958 [12.12.2024]; Stadt Düsseldorf, <https://ris-duesseldorf.itk-rheinland.de/sessionnetduebi/getfile.asp?id=196570&type=do> [31.08.2023].

34 [511] Füchse, Franz Marc; Museum Kunstpalast (Stadt Düsseldorf); Beratende Kommission; Kurt Grawi; 10. Februar 2021.

35 Pressemitteilung der Stadt Düsseldorf v. 29.04.2021, https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt41-Zoll/kulturamt/pdf/Provenienzforschung/Pressemeldung_29_04_2021.pdf [31.08.2023].

36 BFH v. 01.12.2004, II R 46/02, BStBl. II 2005, 311; Hannes/Holtz in: Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, § 7 Rz. 96.

37 § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG.

38 Vgl. etwa Milatz, in: Burandt/Rojahn, Erbrecht, § 7 ErbStG, Rz. 6, 7.

39 Weitemeyer, in: Säcker/Rixeder/Oetker et al., MüKo-BGB, § 80 BGB Rz. 4.

40 Bundesregierung, Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 03. Februar 2021, S. 62, zu § 83c Abs. 1 S. 1 BGB.

willig herausgeben, sind bei der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall insbesondere der Stifterwille hinsichtlich des betreffenden Objekts, der Wert des Besitzes oder des Eigentums an dem Kulturgut für die Stiftung [...] sowie das wohlverstandene Interesse der Stiftung an einer Rückgabe [...] zu berücksichtigen. [...] Im wohlverstandenen Interesse einer Stiftung liegt regelmäßig die Erfüllung gerechtfertigter Restitutionsansprüche in Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und der hierzu ergangenen Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände. Die Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern ist ein wesentliches Element der Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechtregimes. Es ist der erklärte Wille der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände, dass auch Privatpersonen und privatrechtlich organisierte Einrichtungen der Gemeinsamen Erklärung folgen, die ihrerseits die Washingtoner Erklärung umsetzt.«

Obwohl rechtspolitisch auf einer Linie mit den wiederholten Appellen der Bundesregierung an Private, sich den Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung anzuschließen, bleibt fraglich, ob der pauschale Verweis auf das »wohlverstandene Interesse einer Stiftung« in den Gesetzesmaterialien geeignet ist, alle praktischen Probleme zu lösen, da die auf Restitution gerichtete Intention der Bundesregierung keinen Niederschlag im Gesetz⁴¹ gefunden hat. Dieses schreibt in § 83c Abs. 1 BGB n.F., in Kraft getreten am 01. 07. 2023,⁴² nun vielmehr ausdrücklich und ohne konkrete Maßgaben für die Restitution aus Grundstockvermögen den Vermögenserhaltungsgrundsatz fest.⁴³ Zwar sieht § 83c Abs. 2 BGB n.F. vor, dass die Satzung den Verbrauch eines Teils des Grundstockvermögens erlauben darf, sofern das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder aufgestockt wird. Hieraus ergibt sich jedoch nicht ohne Weiteres die Zulässigkeit der Restitution eines Kulturguts, das mangels direkter finanzieller Erträge⁴⁴ in der Regel nicht (nur) aufgrund seines wirtschaftlichen Werts, sondern aufgrund seiner kunsthistorischen Bedeutung oder ästhetischen Wirkung in die Stiftung eingebracht wird und nach einer Restitution daher nicht ohne Weiteres (und im Falle eines Unikats gar nicht) »aufgestockt« werden kann.

Allerdings wurde der Grundsatz der Vermögenserhaltung bis zur Reform des Stiftungsrechts nicht als unbedingtes Hindernis einer Restitution von NS-Raubgut verstanden. Dass sich hieran durch die Neueinführung des § 83c Abs. 1 BGB n.F. etwas Grundlegendes geändert hätte, ist nicht ersichtlich. Maßgeblich ist damit innerhalb der Grenzen des Stiftungszwecks der tatsächliche oder – da der Stifter sich wohl nur in den wenigsten Fällen ausdrücklich mit der

41 Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts v. 16. Juli 2021, BGBl. 2021 I Nr. 46, 22. Juli 2021.

42 § 83c BGB n.F.: (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken. (3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

43 Feick/Schwalm, Kurskorrektur bei der Stiftungsreform, NZG 2021, 525, 528.

44 Christiani, Übertragung von Kunstgegenständen auf eine Stiftung, KUR 2007, 20, 20.

Frage der Restitution auseinandergesetzt hat – mutmaßliche Wille des Stifters, vgl. auch § 83 Abs. 2 BGB n.F.⁴⁵ Bei der Einbringung eines Kulturgutes in eine Stiftung wird dieser zwar regelmäßig grundsätzlich auf Erhaltung *in natura* gerichtet sein, es sind jedoch alle moralischen, finanziellen und sonstigen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, bspw. der mit dem Herausgabebeverlangen oder der Eintragung in die Lost Art-Datenbank einhergehende Wertverlust des Werks oder ein etwaiger Reputationsschaden der Stiftung bei Verweigerung der Herausgabe. Damit sollten Restitutionen aus dem Grundstockvermögen jedenfalls bei einem hinreichend gesicherten moralischen Anspruch auf Restitution, insbesondere bei entsprechender Empfehlung durch die Beratende Kommission, nicht von vornherein ausgeschlossen sein.⁴⁶ Aus stiftungsrechtlicher Perspektive wird allerdings durchaus für eine gewisse Vorsicht dabei plädiert, dem Stifter pauschal zu unterstellen, er hätte moralisch berechtigten Restitutionsansprüchen in jedem Fall nachkommen wollen.⁴⁷ Dies führt zu der – bisher, soweit ersichtlich, theoretischen – Frage, wie die Rechtslage ist, wenn der Stifter ausdrücklich niedergelegt, er wolle solchen Ansprüchen dezidiert nicht nachkommen. Dann ist eine Restitution auf der Basis eines hypothetischen Stifterwillens offensichtlich nicht mehr möglich, denn der gegenteilige Wille ist unmittelbar zum Ausdruck gebracht. In solchen Fällen stellt sich unvermeidbar die Frage nach der Nichtigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts.⁴⁸ Vorzugswürdig wäre eine ausdrückliche Regelung zu diesen Fragen im Gesetz gewesen.

- 16 Der Restitution oder einer Kompensationsleistung steht jedenfalls der Gemeinnützigeitsstatus einer Stiftung nach §§ 51 ff. AO nicht entgegen. Die Klärung der Provenienz eines Kunstwerks oder Kulturgutes stellt unstreitig eine »Förderung der Kunst und Kultur« i. S. d § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO dar. Dies muss dann umso mehr für die sich hieran anschließende Restitution oder Kompensation in Umsetzung einer gerechten und fairen Lösung nach den Washingtoner Prinzipien bzw. der Gemeinsamen Erklärung 1999 und der Handreichung 2019 gelten.⁴⁹

c. Bindungen an Auflagen zu Schenkungen und testamentarischen Verfügungen

- 17 In Deutschland⁵⁰ bisher nur theoretisch⁵¹ diskutiert ist die Frage nach der Reichweite und Bindungswirkung von Auflagen bei Schenkungen und testamentarischen Verfügungen zugunsten von Museen.⁵² Oftmals enthalten diese die Auflage, das Museum dürfe das zugewandte Objekt nicht veräußern. Es stellt sich dann die Frage, ob eine solche Maßgabe auch eine Restitution erfasst. Dies ist zunächst eine Frage der Auslegung des Willens des Schenkenden bzw. Erblassers

45 Hüttemann/Rawert, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut, in: Peifer/Kubis/Raue et al., FS Schack, S. 50, 58; Weiler-Esser, Auswirkungen der Stiftungsrechtsnovelle, KUR 2021, 86, 90.

46 Skeptisch allerdings z.B. Weiler-Esser, a.a.O.

47 Feick/Schwalm, Kurskorrektur bei der Stiftungsreform, NGZ 2021, 525, 528.

48 Hierzu sogleich noch genauer im Zusammenhang mit derselben Fragestellung zu Schenkungsauflagen gegenüber einem Museum, mit denen ausdrücklich die Erfüllung eines moralischen Restitutionsanspruchs ausgeschlossen werden soll.

49 Hüttemann/Rawert, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut, in: Peifer/Kubis/Raue et al., FS Schack, S. 60; Hüttemann, Gemeinnützigeitsrecht und Spendenrecht, Rz. 5.59.

50 In Österreich und dem Vereinigten Königreich ist die Frage hingegen bereits praktisch geworden, vgl. jeweils die entsprechenden Länderberichte unten.

51 Finkenauer: Restitutionsverbot, KUR 2021, 134.

52 Alternativ kann das Anliegen des Zuwendenden auch über eine Bedingung i.S.v. § 158 BGB auf Ebene des Verfüzungsgeschäfts verwirklicht sein, Finkenauer, a.a.O.

und damit strukturell dieselbe Frage wie diejenige nach der Auslegung des Stifterwillens zur Restitution aus dem Grundstockvermögen. Hier wie dort sprechen gute Gründe dafür, den Willen des zugunsten des Museums Verfügenden (mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Einzelfall) eher dahingehend auszulegen, dass das Veräußerungsverbot die Restitution nicht ausschließen sollte, auch wenn dies kein Automatismus sein kann. Im Zweifel dürfte aber schon davon auszugehen sein, dass derjenige, der einer Stiftung oder einem Museum ein Kunstwerk oder ein Kulturgut zuwendet, damit keine schweren Reputationsschäden einhergehen lassen bzw. diese abgewendet wissen will. Vielmehr soll lediglich eine Veräußerung im Zuge der Veränderung der Sammlungsstrategie oder schlicht zur Schließung finanzieller Lücken des Museums ausgeschlossen werden.⁵³ Dies wird man auch für Zuwendungen vor 1998, also vor Vereinbarung der Washingtoner Prinzipien, bzw. vor Abschluss der Gemeinsamen Erklärung 1999 annehmen dürfen.

Zum Schwur kommt es, wenn die Auflage oder eine entsprechende Bedingung bzw. die testamentarische Verfügung oder das Stiftungsgeschäft ausdrücklich die Restitution ausschließt bzw. aus sonstigen Gründen ein entgegenstehender Wille des Zuwendenden anzunehmen ist. Gute Gründe sprechen dann dafür, das Geschäft als nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB anzusehen. Immerhin intendiert das Geschäft dann direkt, die Erfüllung der öffentlich übernommenen moralischen Verpflichtung des Museums gegenüber dem Anspruchsteller zu unterbinden, und die Erfüllung dieser Verpflichtung durch öffentliche Vermögensträger ist nicht nur eine moralische Selbstverpflichtung des jeweiligen Trägers, sondern zugleich »ein besonders gewichtiges Gemeinwohlziel« bzw. ein »überragender Belang« der Bundesrepublik Deutschland.⁵⁴ Den Restitutionsanspruch deswegen unter Verweis auf die Auflage abzulehnen und den in Rede stehenden Gegenstand weiter zu halten und auszustellen kann damit keine Lösung sein. Die Nichtigkeitssanktion würde das Gemeinwohlziel ebenfalls schwer beschädigen: Aufgrund der Nichtigkeit der Zuwendung müsste das Objekt dem Zuwendenden bzw. seinen Rechtsnachfolgern zurückgegeben werden.⁵⁵ Private Eigentümer von bemerkten Objekten wären damit nachgerade eingeladen, das Objekt über entsprechende Auflagen gegen Restitutionen zu sichern und es zugleich durch die kuratorische Arbeit des Museums (mit öffentlichen Geldern) zu »adeln«. Insofern wäre auch hier eine gesetzgeberische Regelung wünschenswert.

18

53 A.A. Finkenauer, a.a.O.

54 BVerfG, Beschl. v. 23.11.1999 – 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239, 268, Rz. 105 – Stichtagregelung im Vermögensgesetz, Rückübertragungsanspruch, Alteigentümer: »[...] überragende Belange des gemeinen Wohls [...]. »[D]ie Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts stellt ein besonders gewichtiges Gemeinwohlziel dar. Es ist zu berücksichtigen, daß der rechtsstaatswidrige Entzug von Vermögenswerten nur Teil eines weit größeren Unrechts gewesen ist. Die Opfer des Nationalsozialismus haben oftmals nicht nur Hab und Gut verloren. Viele haben schwere persönliche Verfolgung erlitten und Leib und Leben eingebüßt. Da die Deutsche Demokratische Republik über Jahrzehnte hinweg die Wiedergutmachung dieses Unrechts im vermögensrechtlichen Bereich verweigert hatte, bildete die Restitution der NS-Opfer ein besonders vordringliches Gemeinwohlziel und ein zentrales Gebot der Gerechtigkeit.«

55 Für diese Lösung aber im Ergebnis, unter Annahme der Wirksamkeit der Auflage, Finkenauer, Restitutionsverbot, KUR 2021, 134.

2. Fälle

- 19 [510] Kulturgut; Entscheidende Stelle; Geschädigter; Datum.⁵⁶ In diesem, dem Forschungsprojekt vertraulich übermittelten Fall, erteilte nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle ein Landesparlament der Landesregierung die Ermächtigung zur Restitution des in Rede stehenden Kulturguts. Verwiesen wurde insbesondere auf die Gemeinsame Erklärung und zwingende Interessen des Gemeinwohls, die die Restitution verlangten. Dazu gehöre auch das Ansehen des Landes, das bei einer bloß formal-juristischen, gegen eine Herauslösung des Kulturguts aus dem Grundstockvermögen gerichteten Argumentation, Schaden nehmen würde.
- 20 [615] 140 Bücher; Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (Freie Hansestadt Bremen); Henri Hinrichsen und namentlich nicht genannte Personen; 1993–2001.⁵⁷ Die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, deren Träger die Freie Hansestadt Bremen ist, restituierte nach Untersuchung der Bestände zwischen 1993 und 2001 140 Bücher als der NS-Herrschaft zurechenbare Verluste. »Bibliotheksintern ist das Verfahren der Rückgabe in Form einer Richtlinie für den Geschäftsgang geregelt: Es gibt eine Verfügung des Leitenden Bibliotheksdirektors, die den Eigentumsverzicht der Freien Hansestadt Bremen bestätigt, weil der Erinnerungswert insbesondere durch die persönlichen Eintragungen einen höheren Rang hat als die damalige Erwerbung durch die Bremische Staatsbibliothek«.⁵⁸
- 21 [795] La Procession, Lucien Adrián; Ernst-Strassmann-Stiftung; Kaethe und Ismar Littmann; 17. Juni 2003.⁵⁹ Aufgrund von Verfolgung und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Zwangslage versteigerte Käthe Littmann nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle das Gemälde im Februar 1935, nachdem ihr Mann Dr. Ismar Littmann 1934 unter dem Druck der Verfolgung Suizid begangen hatte. Das Gemälde wurde von Ernst Strassmann erworben. Später ging es in die private Ernst-Strassmann-Stiftung ein. Die Stiftung entschied sich für eine Restitution an die Erben. Erleichtert hat dies sicher der Umstand, dass der Stiftungszweck darin besteht, die »Aufarbeitung der NS-Vergangenheit anzuregen und zu unterstützen.«⁶⁰
- 22 [729] Abend in Gern (Bauernhaus bei Gern), Philipp Röth; Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München (Stadt München); Max Meirowsky; 30. März 2012.⁶¹ Im Beschluss des Münchner Kulturausschusses⁶² heißt es: »Der Kulturausschuss hat in der Sitzung vom 21.10.1999 beschlossen, dass die Landeshauptstadt München die vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, vom Deutschen Museumsbund und von der Kulturstiftung der Länder erbetene Recherche nach jüdischem Kunstbesitz in den städtischen

56 Dieser Fall wurde dem Forschungsprojekt unter der Maßgabe übermittelt, die enthaltenen Informationen nur in abstrakter Form zu verwenden.

57 Bericht der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen aus dem Jahr 2001, https://www.suub.uni-bremen.de/uploads/cms/files/2019_Abschlussbericht_NS_Raubgut_SUUB_Bremen.pdf [15.11.2022].

58 Babendreier, Jüdische Buch- und Lebensspuren, in: Koordinierungsstelle Magdeburg, Umgang mit Kulturgütern, S. 38, 48.

59 Vgl. Schnabel/Tatzkow, Nazi Looted Art, S.450–451; Pressemeldung des Holocaust Claims Processing Office v. 17.06.2003, <https://web.archive.org/web/20110104070935/http://www.claims.state.ny.us/pr030617.htm> [22.09.2023].

60 Wikipedia Eintrag v. 23.04.2023, <https://de.wikipedia.org/wik/Ernst-Strassmann-Stiftung> [25.06.2023].

61 Darstellung auf der Website des Lenbachhauses, <https://www.lenbachhaus.de/blog/restitution-eines-gemaelde-von-philipp-roeth> [03.12.2022].

62 Bekanntgabe in der Sitzung des Kulturausschusses v. 10.05.2012, Datei nicht mehr im Ratsinformationssystem verfügbar.

Museen unterstützt. Gemäß Art. 75 Abs. 3 GO [Gemeindeordnung; Anm. d. Verf.] ist die Verschenkung oder unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig. Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben, zu denen die Restitution des unten genannten Gemäldes zu zählen ist.“⁶³

[15] Portrait Tilla Durieux, Oskar Kokoschka; Museum Ludwig (Stadt Köln); Beratende Kommission; Alfred Flechtheim; 19. März 2013. Die Erben Alfred Flechtheims, aus dessen Sammlung das in Rede stehende Gemälde stammte, forderten 2008 die Rückgabe von der Stadt Köln. Gemeinsam riefen die Parteien später die Beratende Kommission an, die die Rückgabe empfahl. Daraufhin sprach sich der Ausschuss Kunst und Kultur der Stadt Köln für die Rückgabe des Gemäldes aus. Dem schloss sich der Rat der Stadt Köln an. In der Beschlussvorlage wird dabei auch auf haushaltsrechtliche Fragen eingegangen: »Haushaltstechnisch führt die Rückgabe des Werkes zu einem zusätzlichen (einmaligen) Aufwand in Form eines Verlustes aus Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens. Dieser Aufwand wird durch eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens ausgeglichen. Zur genaueren Wertbestimmung des Gemäldes wurden Aussagen von drei namhaften Auktionshäusern eingeholt, die zurzeit noch geprüft werden.“⁶⁴

[41] Violine, Giuseppe Guarneri; Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung; Beratende Kommission; Felix und Helene sowie Martha und Elisabeth Hildesheimer; 7. Dezember 2016. Die Verlustgeschichte der Geige, die sich ursprünglich in Felix Hildesheimers Musikalienhandlung befand, wurde nach den Feststellungen der entscheidenden Stelle (hier die Beratende Kommission) proaktiv von der Stiftung erforscht, konnte aber nicht eindeutig geklärt werden. Es gelang der Stiftung jedoch, den heute berechtigten Anspruchsteller zu ermitteln. Die Parteien riefen die Beratende Kommission an, die in Anwendung der Vermutungsregel der Handreichung 2019 einen NS-verfolgungsbedingten Verlust annahm. Die Kommission empfahl daher, »dass die Geige, deren Marktwert auf ca. 150.000 Euro geschätzt wird, von denen jedoch die erforderlichen Reparaturkosten von ca. 50.000 Euro abzuziehen sind, in der Stiftung verbleibt und diese zum Ausgleich einen Betrag von 100.000 Euro an die Erben zahlt«.⁶⁵ Die Stiftung sah sich allerdings unter anderem aus stiftungsrechtlichen Gründen daran gehindert, über ihr Stiftungsvermögen entsprechend zu verfügen. Dies kritisierte die Beratende Kommission ausdrücklich und vehement in einer Pressemitteilung.⁶⁶ Die Stiftung wiederum erklärte, dass das Ausbleiben der Zahlung der Entschädigung an den Anspruchsteller »keineswegs im Unvermögen der Stiftung begründet« sei, »sondern an den bürokratischen Hürden liege, für die bis heute keine Lösungen gefunden wurden«.⁶⁷ Im weiteren Verlauf trat der Vorstand der Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung zurück. Durch einen ergänzenden Beschluss

63 A.a.O. S.1.

64 Beschlussvorlage der Stadt Köln Nr. 1362/2013 v. 29.04.2013, <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=407231&type=do&c> [24.02.2023].

65 [41] Violine, Giuseppe Guarneri; Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung; Beratende Kommission; Felix und Helene sowie Martha und Elisabeth Hildesheimer; 7. Dezember 2016, S. 4.

66 Pressemitteilung der Beratenden Kommission v. 18.01.2021, <https://www.beratende-kommission.de/de/presse#s-18-januar-2021> [09.12.2024].

67 Pressemitteilung der Franz Hofmann und Sophie Hagemann Stiftung v. 20.01.2021, https://www.hofmann-hagemann-stiftung.de/fileadmin/user_upload/2021.01.20_Pressemittelung_Hofmann_Hagemann_Stiftung.pdf [25.06.2023].

der Beratenden Kommission vom Dezember 2021 wurde die Höhe der Ausgleichszahlung auf 285.000 € angehoben, da die Guarneri-Geige mittlerweile restauriert worden war und der Schätzpreis für das Instrument damit höher ausfiel. Die Reparaturkosten wurden nun nicht mehr angerechnet. Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich.⁶⁸ Dieser und andere Fälle veranlassten wohl die Regierung, bei der Reform des Stiftungsrechts die oben wiedergegebene Klarstellung in ihren Entwurf zur Reform des Stiftungsrechts aufzunehmen.

- 25 [1101] Martha Liebermann im Lehnstuhl, Max Liebermann; Museum Georg Schäfer (Dr.-Georg-Schäfer-Stiftung); Martha und Max Liebermann; 30. August 2021.⁶⁹ Nach Martha Liebermanns Suizid beschlagnahmten die Gestapo und die Oberfinanzdirektion Berlin-Brandenburg unter anderem das hier in Rede stehende Werk, das später Teil des Stiftungsvermögens des Anspruchsgegners wurde (Stiftung des Privatrechts). Mit Verweis auf das Prinzip der Erhaltung des Grundstockvermögens lehnte die Stiftung zunächst ab, die Werke zu restituieren. Es bestehe keine Rechtssicherheit darüber, ob eine private Stiftung in einem Fall wie dem vorliegenden restituieren dürfe. Dass das Museumsgebäude im Eigentum des Freistaats Bayern stand und die Stadt Schweinfurt weitgehend die Betriebskosten trug, sah die Stiftung nicht als entscheidend an. Wenn es hingegen rechtlich zweifelsfrei möglich wäre zu restituieren, würde sich die Stiftung »überzeugen lassen«.⁷⁰ Aufgrund einer privaten Spende von dritter Seite konnte schließlich eine gütliche Einigung getroffen werden. Das Kulturgut verbleibt im Museum; über seine Herkunft wird informiert.

II. Österreich

1. Überblick

- 26 In Österreich betrifft das KRG seinem Wortlaut nach grundsätzlich nur Kulturgüter in Bundesvermögen, der Bund hat sich durch dieses Gesetz also zur Übereignung seines eigenen Vermögens gesetzlich ermächtigt. Verfügungen über Bundesvermögen müssen in Österreich aus verfassungs- und haushaltsrechtlichen Gründen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.⁷¹ Vergleichbare Regelungen bestehen auch auf Landes- und Kommunalebene.⁷² Zudem ist die Aussonderung von Vermögensgegenständen aus Bundesmuseen separat gesetzlich geregelt, so dass diesbezügliche Fragen bisher nicht Gegenstand der Beschlüsse des Kunstrückgabebeirats waren. Das Bundesmuseen-Gesetz 2002⁷³ ermöglicht eine Verfügung von in Bundesbesitz stehenden Objekten aus den Bundesmuseen nur unter konkreten Voraussetzungen, etwa »zur Abwendung materieller Schäden oder aus zwingenden staatspolitischen Interessen«

68 Kritisch zu dieser unangebrachten »Strafmaßnahme« im Länderbericht Deutschland zu Art. 6 RRR.

69 Gemeinsame Erklärung der Stiftung und der Erben für Öffentlichkeit und Presse v. 30.08.2021, https://www.museumgeorgschaefer.de/fileServer/MGS/1093/16950/Gemeinsame_Erkl_rung_30.08.2021.pdf [25.11.2022].

70 Wiedemann, Raubkunst im Museum Schäfer: Die Stiftung erklärt sich, in: Mainpost v. 18.04.2020 (aktualisiert am 27.04.2023), <https://www.mainpost.de/ueberregional/kulturwelt/kultur/raubkunst-im-museum-georg-schaefer-die-stiftung-erklärt-sich-art-10435371> [30.12.2023].

71 Zu diesen ausführlich Dewey, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebeirats, S. 46 ff.

72 Z.B. Wiener und Stockerauer Gemeinderatsbeschluss, Restitutionsgesetze aus der Steiermark, Kärnten sowie Oberösterreich und Restitutionsbeschlüsse aus dem Burgenland, Niederösterreich, Salzburgs, Tirol und Vorarlberg (sämtliche Regelungen: <https://www.kunstdatenbank.at/gesetze> [16.05.2023]).

73 Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002.

in vorheriger Absprache mit dem Museum. Als ein solches »zwingendes staatspolitisches Interesse« wird die Restitution nach dem KRG angesehen. Diese bereits auf legislativer und exekutiver Ebene zu beantwortenden Fragen werden jedoch grundsätzlich nicht vom Beirat in seine Empfehlungen miteinbezogen.⁷⁴ Eine Rolle in der Empfehlungspraxis des Beirats spielen demgegenüber vertragliche Verfügungsbeschränkungen, etwa durch Verfügungsverbote als Schenkungsauflagen. Diese treten nach Ansicht des Beirats jedoch hinter den Zweck des KRG, die Rückgabe aller »bedenklichen« Objekte zu ermöglichen, zurück.

2. Fälle

[351] Landhaus am Attersee, Gustav Klimt; Österreichische Galerie Belvedere (Bundesrepublik Österreich); Kunstrückgabebirat; Jenny Steiner; 10. Oktober 2000. Das in Rede stehende Gemälde wurde der als Jüdin verfolgten Jenny Steiner entzogen. 1978 wurde das Gemälde dem Bund durch eine Schenkung auf den Todesfall übertragen. Die Schenkerin, die das Kulturgut entweder während oder nach der nationalsozialistischen Herrschaft erworben hatte, versah die Schenkung jedoch mit der Auflage, dass es »nicht verkauft und nur in Wien ausgestellt werden darf«. Der Beirat führt zum einen aus, dass sich die Auflage nur auf einen Verkauf beziehe, zum anderen sei aber auch »die Intention des Rückgabegesetzes [...] höher zu gewichten« als die mit der Auflage verbundene Verpflichtung.

27

III. Niederlande

1. Überblick

In der niederländischen Praxis hat sich die Kommission in ihren Empfehlungen und Entscheidungen bisher nicht mit dem Haushalts- oder Stiftungsrecht auseinandergesetzt. Der Vermögensschutz ist eine Frage, die sich erst nach einer Empfehlung oder Entscheidung der Kommission stellt und von dieser nicht einbezogen wird. Anders als zu Fragen des Kulturgutschutzes⁷⁵ sind, soweit ersichtlich, auch keine größeren Diskurse zu vermögensschutzrechtlichen Regelungen zu beobachten gewesen. Dies mag auch daran liegen, dass nichtstaatliche Halter, einschließlich Städte und Kommunen, aber insbesondere auch Stiftungen, nur mit ihrer Zustimmung in das Verfahren eingebunden werden können. Mit ihrer Zustimmung sind die Halter dann aber auch an das Ergebnis der Verfahren im Rahmen eines zivilrechtlichen Vergleichs gebunden (»binding opinion procedure«),⁷⁶ so dass anzunehmen ist, dass die Zustimmung nur dann erfolgt, wenn vermögensrechtlich eine eventuelle Restitution auch vollzogen werden kann. Dies ist im Übrigen auf der Basis eines rechtlichen Anspruchs (hier auf der Basis einer Vergleichsvereinbarung) ohnehin in der Regel unproblematisch.

28

74 Hierzu *Dewey*, Die Empfehlungspraxis des österreichischen Kunstrückgabebirats, S.321.

75 Vgl. hierzu Art. 8 RRR, Länderbericht Niederlande.

76 Vgl. hierzu etwa in der Einleitung das Basiswissen zu den Niederlanden.

2. Fälle

- 29 Es konnte in den Niederlanden bislang keine einschlägige Fallpraxis erhoben werden.

IV. Frankreich

1. Überblick

- 30 Vermögensschützende Regelungen zum Erhalt des öffentlichen Vermögens bildeten in Frankreich bis zu einer Gesetzesreform vom 23. Juli 2023 ein Hindernis für Restitutionen (siehe Näheres unter Rn. 34). Nach dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Güter der öffentlichen Hand bzw. »öffentlichen Domäne« (»domaine public«) unterliegen Vermögenswerte, die im Eigentum des Staates oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts⁷⁷ stehen und der öffentlichen Domäne angehören, einem gesetzlichen Verfügungsverbot.⁷⁸ Die öffentliche Domäne ist von der privaten Domäne (»domaine privé«) zu unterscheiden, deren Vermögenswerte unter Einhaltung bestimmter Maßgaben veräußerlich sind.⁷⁹ Ein ähnliches Veräußerungsverbot gilt für Kulturgüter im Eigentum gemeinnütziger Privatpersonen mit der Bezeichnung Museen von Frankreich (»musées de France«), wenn diese Kulturgüter durch Schenkung, letztwillige Verfügung oder mit Mitteln des Zentralstaates oder anderer Gebietskörperschaften erworben wurden.⁸⁰ Eine Schenkung in diesem Sinne liegt hingegen nicht schon vor, wenn das Kulturgut nach dem Krieg der Halteinstitution ersatzweise übergeben wurde, da die ursprünglichen Eigentümer des Kulturgutes nicht identifiziert werden konnten.⁸¹ Eine Veräußerung kann im Anwendungsbereich dieses Veräußerungsverbots nur unter bestimmten Voraussetzungen und ausschließlich an Personen des öffentlichen Rechts erfolgen. Verfügungen zugunsten Privatpersonen sind nichtig (Art. L. 451-4 Abs. 1 Code du patrimoine).⁸²
- 31 Die Zuordnung beweglicher Vermögenswerte oder Mobilien (»meubles«) zur öffentlichen Domäne beruht heute – abweichend von der bis 2006 geltenden Rechtslage – nicht auf einer hoheitlichen Widmung, sondern auf einer gesetzlichen Anordnung. Nach Art. L.2112-1 CGPPP sind bewegliche Vermögenswerte im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft von Gesetzes wegen Teil der öffentlichen Domäne, wenn sie ein historisches, künstlerisches, archäologisches,

77 Im Sinne des Art. L.1 des Code général de la propriété des personnes publiques (»CGPPP«) in seiner Fassung seit der Verordnung Nr. 2006-460 v. 21.4.2006 (JORF v. 22.04.2006, Text Nr. 21). Der CGPPP trat an die Stelle der Vorgängerregelungen des Code du domaine de l'État.

78 Seit 2006 einheitlich geregelt in Art. L.3111-1 CGPPP. Noch bis 2006 existierten gesonderte Regelungen für Vermögen des Zentralstaates (Art. L. 52 Code du domaine de l'État) und Vermögen der lokalen Gebietskörperschaften (Art. L. 1311-1 Code général des collectivités territoriales).

79 Im Grundsatz ist eine unentgeltliche Verfügung ausgeschlossen (Art. L.3211-18 CGPPP, vgl. Ausnahmenkatalog nach Art. L.3212-2 und 3212-3 CGPPP). Eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn eine Zuordnung zu einem Gemeindienst (»service public«) nicht oder nicht mehr besteht (Art. L.3211-17).

80 Art. L. 451-10 Abs. 1 Code du patrimoine.

81 So entschieden etwa in [1287] Sac à phylactères, Anonymus; Musée d'art et d'histoire du Judaïsme (MAH); Élie Léon Lévi-Valensin/Marcel Georges Lévi-Valensin; 1. Juli 2021 (Datum der Restitution).

82 Vgl. hierzu *v. Lintig*, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S.404 f.; *ders.*, Ein Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst, KUR 2023, 112, 117.

wissenschaftliches oder technisches Interesse aufweisen.⁸³ Dies gilt insbesondere für Sammlungen öffentlicher Museen⁸⁴ oder alte, seltene oder wertvolle Schriftstücke in Bibliotheken.⁸⁵ Mit dem Eigentumserwerb an einem Kulturgut durch den Staat folgt demnach von Gesetzes wegen eine Zuordnung zur öffentlichen Domäne. Für Kulturgüter, die den Sammlungen eines Museums mit dem Label »musée de France« (z.B. musée du Louvre, musée d'Orsay, aber auch bestimmte Museen in nichtzentralstaatlicher Trägerschaft) folgt diese Zuordnung speziell aus Art. L.451-5 Abs. 1 Code du patrimoine.

Die Veräußerung eines beweglichen Kulturgutes der öffentlichen Domäne durch einen öffentlichen Eigentümer ist nur nach vorheriger Aussonderung (»déclassement«) in einem Verwaltungsverfahren zulässig.⁸⁶ Für Sammlungsbestände der »musées de France« fordert Art. L.451-5 Abs. 2 Code du patrimoine eine vorherige Empfehlung des Haut Conseil des musées de France.⁸⁷ Für andere Museen in öffentlicher Trägerschaft, z.B. kommunale Sammlungen, ist stattdessen eine einfache Konsultation des Kulturministers vorgesehen.⁸⁸ Dieses Verfahren ist in der Vergangenheit jedoch nur äußerst selten zur Anwendung gelangt.⁸⁹ Zumeist vollzog sich die Restitution auf Grundlage eines Einzelfallgesetzes.⁹⁰ In seltenen Ausnahmefällen erfolgten Restitutionen nach vorheriger Streichung aus der staatlichen Inventarliste auf dem Verwaltungswege.⁹¹ Der Grund mag darin liegen, dass eine Aussonderung nur nach Wegfall der Voraussetzungen für eine Zuordnung des Kulturgutes zur öffentlichen Domäne möglich ist, also nach Wegfall des öffentlichen Interesses.⁹² Bei Kulturgütern wird ein solcher Fall nur äußerst selten anzunehmen sein, allenfalls etwa bei Fälschungen, schlechtem Erhaltungszustand oder Geringwertigkeit. Dieser restriktive Schutzstatus der öffentlichen Sammlung mag auch die geringe Zahl der Restitutionen von Kunstgegenständen in Frankreich insgesamt erklären.

32

83 Art. L.2112-1 CGPPP: »Sans préjudice des dispositions applicables en matière de protection des biens culturels, font partie du domaine public mobilier de la personne publique propriétaire les biens présentant un intérêt public du point de vue de l'histoire, de l'art, de l'archéologie, de la science ou de la technique [...].«

84 Art. L.2112-1 Nr. 8 CGPPP.

85 Art. L.2112-1 Nr. 10 CGPPP.

86 Art. L.2141-1 CGPPP.

87 Bis zur Reform des Code du patrimoine v. Dezember 2020 (Gesetz Nr. 2020-1525 über die Beschleunigung und Vereinfachung der öffentlichen Maßnahmen, JORF v. 08.12.2020, Text Nr. 1) existierte eine Commission scientifique nationale des collections (CSNC), die in diesem wie in weiteren gesetzlich bestimmten Fällen zu konsultieren war. Im Zuge der Reform wurde dieses Beratungsorgan jedoch abgeschafft.

88 Art. L.115-1 Abs. 2 Code du patrimoine.

89 Die durch Gesetz v. 17.05.2010 geschaffene Commission scientifique nationale des collections (CSNC), deren Anrufung nach bis 2020 geltender Rechtslage vor einer Aussonderung vorgesehen war, gab im Zeitraum ihres zehnjährigen Bestehens gerade einmal neun Empfehlungen ab (*Senat, Comptes rendus de la commission de la culture, de l'éducation et de la communication* v. 15.01.2020, <http://www.senat.fr/compte-rendu-commissions/20200113/cult.html> [11.02.2022]).

90 Für den hier relevanten Bereich siehe Näheres hierzu unter f. Restitution nach Aussonderung durch Parlamentsgesetz.

91 Art. D.451-19 Abs. 1 Nr. 2 Code du patrimoine. Die auf Dekret beruhende Regelung setzt voraus, dass die Eintragung unstatthaft erfolgt ist (inscription indue). Grundsätzlich erfordert dies, dass ernsthafte Zweifel an dem Bestand des Eigentums bestehen oder das staatliche Eigentum bereits erfolgreich in einem Gerichtsverfahren angefochten worden ist. Die Streichung hat demnach nur deklaratorische Bedeutung. Siehe hierzu Näheres bei *v. Lintig, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich*, S. 381–385.

92 Art. R. 115-1 Code du patrimoine: »Un bien culturel appartenant au domaine public en application de l'article L. 2112-1 du code général de la propriété des personnes publiques ne peut être déclassé du domaine public que lorsqu'il a perdu son intérêt public du point de vue de l'histoire, de l'art, de l'archéologie, de la science ou de la technique.«

- 33 Wenngleich sich der gesetzliche Domänenschutz nicht unmittelbar auf die Anspruchsprüfung auswirkt, hindert die Zugehörigkeit eines Kulturgutes zur öffentlichen Domäne aber eine Restitution und die Ausfuhr des Kulturgutes im Nachgang zu einer Entscheidung/Empfehlung. Als Alternative zu einer Restitution wurde in der Vergangenheit daher oftmals einer Entschädigung der Vorzug gegeben. Trotz dieser Hindernisse entschied sich die Legislative noch im Jahre 2020 in den Beratungen zu einem Gesetz, das die Restitution von 27 Kulturgütern an die Staaten Benin und Senegal autorisierte,⁹³ gegen eine grundlegende Reform. Stattdessen sollte in jedem Einzelfall vor einer Restitution der Umweg über ein parlamentarisches Aussonderungsgesetz genommen werden. Anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Restitution verfolgungsbedingt entzogener Werke an die Erben nach Nora Stiasny, Armand Dorville, Georges Bernheim und David Cender im Februar 2022 sprach sich die Kulturministerin Bachelot schließlich in einer Kehrtwende für eine Reform des Vermögensrechts speziell bei NS-Raubkunst aus.
- 34 Am 23. Juli 2023 trat die angekündigte Gesetzesreform in Kraft.⁹⁴ Eine Restitution von Kulturgütern im Eigentum des Zentralstaates oder anderer Gebietskörperschaften ist nun zulässig, wenn der Gegenstand zwischen 1933 und 1945 in Frankreich oder außerhalb Frankreichs im NS-Herrschaftsbereich im Kontext antisemitischer Verfolgungen entzogen (Art. L.115-2 Abs. 1 Code du patrimoine n.F.) und diese Entziehung durch eine Empfehlung der CIVS bestätigt wurde (Art. L.115-3 Code du patrimoine n.F.). Durch dieselbe Reform wurde auch eine Ausnahme vom gesetzlichen Veräußerungsverbot für Museen Frankreichs (»musées de France«) in privater Trägerschaft in Art. L.451-10 Abs. 1 Code du patrimoine eingeführt, das Verfügungen über Kulturgüter verbietet, die durch Schenkung, letztwillige Verfügung oder mit Mitteln des Zentralstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft erworben wurden. Unter denselben Voraussetzungen und nach vorheriger Zustimmung der zuständigen öffentlichen Stelle können auch diese Privatpersonen über die betreffenden Kulturgüter zugunsten der Rechtsnachfolger der Geschädigten verfügen (Art. 451-10-1 Abs. 1 Code du patrimoine n.F.).

2. Fälle

a. Restitution nach Entwidmung (alte Rechtslage bis 2006)

- 35 [788] Portrait d'un jeune sculpteur, Vittorio Ghislandi; Musée des Beaux-Arts (Stadt Lyon); Marcello und Adriana Gentili di Giuseppe; 23. Oktober 2000.⁹⁵ Die Zugehörigkeit zur öffentlichen Domäne stellte in diesem Fall kein absolutes Restitutionshindernis dar. Nach dem damaligen Art. L.1311-1 Code général des collectivités territoriales⁹⁶ galt schon der Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Güter der öffentlichen Domäne. Die Zuordnung zur öffentlichen Domäne folgte in Analogie zu den bei Immobilien geltenden Kriterien aus der Widmung zu einem öffentlichen Zweck, die nachträglich entfallen konnte.⁹⁷ Die Aussonderung aus der öffentlichen

⁹³ Loi n° 2020-1673 du 24 décembre 2020 relative à la restitution de biens culturels à la République du Bénin et à la République du Sénégal, JORF v. 26.12.2020, Text Nr. 5.

⁹⁴ Restitutionsgesetz 2023.

⁹⁵ Beschluss des Conseil municipal der Stadt Lyon, <https://static.lyon.fr/pdf/200010/delib/20005830.htm> [28.11.2024],

⁹⁶ Fassung seit Gesetz Nr. 96-142 v. 21.02.1996.

⁹⁷ Vgl. *Lavialle*, La condition et la fonction des meubles en droit administratif des biens, RFDA 2013, S. 251.

Domäne erforderte nach damaliger Rechtslage daher nur die Entwidmung des Kunstwerkes und dessen Aussonderung durch Beschluss des zuständigen Organs des Trägers.

b. Überwindung des Domänenschutzes durch Anfechtung des Eigentumstitels

[738] L'Accomplissement, Gustav Klimt, attr.; Musée d'Art moderne et contemporain (Stadt Straßburg); Cour d'appel Colmar; Karl Grünwald; Nr. 2 B 199900184, 8. Dezember 2000.⁹⁸ Die Zugehörigkeit zur Sammlung der Stadt Straßburg stand der Restitution nicht entgegen. In dem Gerichtsverfahren erwirkten die Grünberg-Erben die Herausgabe nach den Bestimmungen des Code civil gestützt auf ihr zivilrechtliches Eigentum. Das Gericht verneinte einen gutgläubigen Erwerb durch die Stadt. 36

[702] Drei Gemälde von André Derain, Paysage à Cassis oder Vue de Cassis, Inv.-Nr. MNLP 88; La Chapelle-sous-Crécy, Inv.-Nr. MNLP 100; Musée d'Art Moderne de Troyes (Französische Republik)/Pinède, Cassis, Inv.-Nr. C.87.50; Musée Cantini (Stadt Marseille); Cour d'appel Paris; René Gimpel; Nr. 19/18087; 30. September 2020.⁹⁹ Die Erben René Gimpels erhoben Klage auf Grundlage der Verordnung vom 21. April 1945. In zweiter Instanz gab die Cour d'appel von Paris der Klage schließlich 2021 statt, erklärte die Verkäufe der drei Werke in der Besatzungszeit für nichtig und verurteilte den Beklagten zur Herausgabe an die Kläger. Der Fall verdeutlicht die Grenzen des Schutzregimes der öffentlichen Domäne. Dieser greift nur für Eigentum einer öffentlichen Körperschaft. Er entfällt, wenn das Eigentum rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird. Der Unterschied zum vorigen Fall besteht darin, dass hier das Eigentum (erst) infolge nachträglicher Annulierung entfiel. 37

c. Veräußerungsverbot als vorläufiges Restitutionshindernis

[305] Carrefour à Sannois, Maurice Utrillo; Musée Utrillo-Valadon (Stadt Sannois); CIVS; Georges Bernheim; 16. Februar 2018.¹⁰⁰ Das Werk befand sich im Eigentum der Stadt Sannois, die es 2004 bei Sotheby's in London erworben hatte, und war Teil der Sammlung des städtischen Musée Utrillo-Valadon. Als solches war es gemäß Art. L. 3111-1 CGPPP unveräußerlich. Nach Ansicht der CIVS stand die Zuordnung zur öffentlichen Domäne aber nicht dem Ausspruch einer Empfehlung auf Restitution entgegen. Aufgrund der dargestellten rechtlichen Hürden konnte die Empfehlung in der Folge aber nicht durchgeführt werden.¹⁰¹ Eine Übereignung des 38

98 Tribunal de grande instance Strasbourg, 11.01.1999; Cour d'appel Colmar, 08.12.2000, Nr. 2 B 199900184.

99 Tribunal de grande instance Paris, 01.07.2019, Nr. 19/53387; Cour d'appel Paris, 30.09.2020, Nr. 19/18087.

100 Loi n° 2022-218 du 21 février 2022 relative à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, JORF v. 22.02.2022, Text Nr. 4; CIVS, Tätigkeitsbericht für 2018, S. 18; *Regierung der Französischen Republik*, Étude d'impact 2021, S. 41–43.

101 Vgl. *Noce*, Les restitutions impossibles, in: Gazette Drouot v. 18.06.2020. Eine Aussenderung unter Verstoß gegen Regeln des Code du patrimoine ist gerichtlich anfechtbar. Im Falle des Kopfes eines Maori-Kriegers wurde der Aussenderungsbeschluss der Stadt Rouen nachträglich durch ein Verwaltungsgericht annulliert, weil dieser unter Verletzung der Bestimmungen des Code du patrimoine erfolgt war (Tribunal administratif Rouen, 27.12.2007, bestätigt durch Cour administrative d'appel Douai, 24.07.2008, JCP G 2 (2008), Nr. 10081, m. Ann. *Saujot*). Daraufhin wurde die Ausgliederung und Restitution auf Grundlage eines Parlamentsgesetzes beschlossen. Durch Gesetz v. 18.05.2010 wurde die Restitution von insgesamt 19 menschlichen Überresten an Neuseeland autorisiert (Loi n° 2010-501 du 18 mai 2010 visant à autoriser la restitution par la France des têtes maories à la Nouvelle-Zélande et relative à la gestion des collections, JORF v. 19.05.2010, Text Nr. 3).

Werkes an die Erben wurde erst vier Jahre später auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 2022 möglich.

d. Entschädigung statt Restitution

- 39 [789] *Vue de l'église de la Salute depuis l'entrée du Grand Canal* (Grand Canal), Giovanni Antonio Canal (Canaletto); Musée des Beaux-Arts (Stadt Straßburg); Bernhard Altmann; Zeitraum 2004.¹⁰² Das Werk stammt aus der Sammlung Bernhard Altmanns aus Wien und wurde nach dessen Flucht im März 1938 aus Österreich durch staatliche Stellen beschlagnahmt und daraufhin im Juni/Juli 1938 zur Versteigerung im Wiener Dorotheum eingeliefert. Hermann Voss erwarb das Werk bei diesem Anlass für den »Sonderauftrag Linz«. Es verblieb nach dem Krieg im Besitz von Voss, der es 1949 an die Straßburger Kunsthändler Othon Kaufmann und François Schlageter verkaufte. Diese veräußerten es schließlich im Jahr 1987 für 3,5 Mio. Francs an die Stadt Straßburg. Die Stadt erkannte einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust an und einigte sich mit den Erben nach Bernhard Altmann auf die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 2,5 Mio. Euro. Das Werk verblieb im Gegenzug in städtischem Eigentum.
- 40 [713] *L'homme à la guitare*, Georges Braque, Inv.-Nr. AM 1981-540, staatliche Sammlung; Französische Republik; CIVS; Alphonse Kann; Empfehlung einer Mediation; 25. November 2005 (Datum des Vergleichs).¹⁰³ Das Gemälde wurde im Oktober 1940 in Alphonse Kanns Anwesen in Saint-Germain-en-Laye durch den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR) entzogen und im Rahmen eines Tausches durch Gustav Rochlitz erworben. Ab 1948 befand sich das Werk in der Sammlung André Lefèvre. Der Galerist Heinz Berggruen erwarb es schließlich 1965 auf der Nachlassauktion Lefèvre. 1981 verkaufte dieser das Werk an das Musée National d'Art Moderne (MNAM) für 5,1 Mio. Francs. Der französische Staat und die Erben einigten sich 2005 – unter Vermittlung durch die CIVS – auf den Verbleib des Gemäldes in staatlichem Eigentum und die Zahlung einer Entschädigung ausgehend vom seinerzeitigen Verkehrswert. Unklar ist in diesem Fall, ob die Entscheidung gegen eine Restitution wegen der Zugehörigkeit des Werkes zur öffentlichen Domäne oder vielmehr aus rein kulturpolitischen Erwägungen unterblieb. Eine Aussonderung wäre nach damaliger Rechtslage rechtlich zulässig gewesen.
- 41 [90] *La Famille de Darius aux pieds d'Alexandre*, Francesco Trevisani; Musée du Louvre (Französische Republik); Friedrich Unger; Zeitraum 2009.¹⁰⁴ Nach der Annexion Österreichs floh Friedrich Unger mit seiner Familie aus Wien und gelangte im Juli 1938 nach Paris. Bemühungen

102 Pressemitteilung der Stadt Straßburg, <http://www.bslaw.net/news/051025.html> [30.05.2022]; Eintrag in Datenbank Joconde, <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/joconde/00190019092> [30.05.2022]; Eintrag in der Datenbank der Museen Straßburgs, <https://musees-strasbourg.skin-web.org/document/vue-de-l-eglise-de-la-salute-depuis-l-entre-du-grand-canal/5ee33890461cda28a3a5c891?q=Vue%20de%20l'église%20de%20la%20Salute%20depuis%20l'entrée%20du%20Grand%20Canal&pos=1&pgn=1> [09.12.2024].

103 CIVS, Tätigkeitsbericht für 2006, S. 14; CIVS, Tätigkeitsbericht für 2007, S. 20; *Bouchoux*, »Si les tableaux pouvaient parler«, S. 346 f.; *Hershkovitch/Rykner*, La restitution des oeuvres d'art, S. 57 f.; *Polack*, Le paradigme du marché de l'art à Paris sous l'Occupation, S. 130–132.

104 Gegenstand des Restitutionsantrags waren auch [91] *Nature morte aux instruments de musique*, Pieter Claesz; Musée du Louvre (Französische Republik); Friedrich Unger; Zeitraum 2009; [92] *Vanité avec bouquet de fleurs et pipe*, Jan II de Heem; Musée du Louvre (Französische Republik); Friedrich Unger; Zeitraum 2009. Siehe *Herzberg*, La »spoliation« oubliée, in: *Le Monde* v. 15.09.2009.

Ungers, für sich selbst und seine Familie die französische Staatsbürgerschaft zu erlangen, blieben bis 1939 erfolglos. Um dem Einbürgerungsantrag Nachdruck zu verleihen, bot Unger dem Staat die in Rede stehenden drei Werke als Schenkung an. Durch Dekret vom 24. Mai 1939 wurde die Schenkungsofferte angenommen, der Einbürgerungsantrag hingegen im September 1939 abgelehnt. Die Ungers wanderten daraufhin in die Vereinigten Staaten aus. Bemühungen Ungers, die Werke nach dem Krieg zurückzuerlangen, blieben erfolglos. Erst 2009 kam es zu einer Einstellung zwischen dem Staat und der Tochter Unger. Die Zugehörigkeit zur öffentlichen Domäne (Sammlung des »musée du Louvre«) stand einer Restitution der streitgegenständlichen Werke an die Anspruchstellerin jedoch entgegen. Stattdessen gewährte der französische Staat eine Entschädigung ausgehend vom aktuellen Verkehrswert der drei Gemälde.

[922] L'odorat, Tapisserie, Manufaktur Mortlake; Musée Labenche (Stadt Brive-la-Gaillarde); A.S. Drey OHG; 16. Dezember 2020.¹⁰⁵ Die Stadt erwarb das Werk im Zeitraum 1994/95 bei der Galerie Deroyan in Paris für 660.000 Francs. Ursprünglich stammt die Tapisserie aus dem Handelsbestand der Münchener Galerie A.S. Drey OHG, die 1935 »arisiert« wurde. Die Bestände der Galerie, die fortan durch Walter Bornheim unter der Firma »Galerie für Alte Kunst« fortgeführt wurde, wurden in dessen Auftrag am 17. und 18. Juli 1935 bei Paul Gaupe in Berlin versteigert. Die Tapisserie ging unter der Lot Nr. 493 für einen Kaufpreis von 1.400 RM, der unter dem Schätzwert von 4.000 RM lag, an einen unbekannten Erwerber. In der Nachkriegszeit gelangte die Tapisserie über den Kunstmarkt nach Frankreich. Nach einem Restitutionsantrag einigten sich die Erben und die Stadt unter Vermittlung der Mission de recherche et de restitution des Kulturministeriums auf die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 140.000 Euro anstelle einer Restitution. Die Stadt verpflichtete sich zusätzlich, in aktuellen wie künftigen Publikationen auf die Provenienz und die Verlustumstände hinzuweisen. Im Gegenzug erkannten die Erben das Eigentum der Stadt an dem Werk an und verzichteten auf die künftige Verfolgung etwaiger Ansprüche.

42

e. Restitution nach Streichung aus Inventarverzeichnis im Verwaltungswege

[776] Jeune paysane faisant du feu, Camille Pissarro, ex-RF 2000 83, staatliche Sammlung; zuletzt MNR 1010; Französische Republik; Gaston Lévy; 26. Juli 2018 (Datum der Restitution).¹⁰⁶ Die beiden Werke wurden durch deutsche Stellen bei Gaston Lévy zu Beginn der deutschen Besatzung entzogen. Sie wurden im Jahre 1947 an Frankreich restituiert, galten anschließend aber als verschollen. Erst 1986 tauchten sie im Zuge einer Zollkontrolle wieder auf. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Werke im Besitz der Firma Niconique. Der Transportunternehmer wurde später wegen illegalen Warenschmuggels verurteilt. Die Gemälde verfielen in diesem Zuge dem französischen Staat. Erst 2018 konnte die Provenienz nach einem Restitutionsantrag der Lévy-Erben aufgeklärt werden. Es erfolgte eine Streichung aus der staatlichen Inventarliste und eine Übertragung auf die Inventarliste der MNR-Bestände. Rechtlich stellt sich dieser

43

105 Conseil municipal, Beschlussempfehlung v. 16.12.2020, http://www.brive.fr/wp-content/plugins/deliberations/donnees/documents/DELIB_5651.pdf [10.06.2022]; Entwurf über Vergleich zwischen Stadt Brive-La-Gaillarde und Anspruchstellern, <http://www.brive.fr/wp-content/plugins/deliberations/donnees/documents/FIC5752.pdf> [17.08.2022].

106 Eintrag in der Datenbank Rose-Valland (MNR-Jeu de Paume), <https://www.pop.culture.gouv.fr/notice/mnr/MNR01010> [12.05.2022]. Siehe auch [777] La corne d'or, Paul Signac, ex-RF 2000 82, staatliche Sammlung; zuletzt MNR 1009; Französische Republik; Gaston Lévy; 26. Juli 2018 (Datum der Restitution).

Fall gleichwohl anders dar als die späteren Fälle Löwenstein und Simon (hierzu sogleich), da der staatliche Eigentumserwerb aufgrund eines Gesetzes erfolgt und somit wirksam war. Die Anwendung der Norm des Art. D.451-19 Ziff. 2 des Code du patrimoine begegnet hier besonderer Kritik.¹⁰⁷

- 44 [786] *Nus dans un paysage*, Max Pechstein, ex-MNAM Am 4364 P, staatliche Sammlung; zuletzt R 29 P, MNR-Bestand; CIVS; Hugo Simon; 10. Juli 2020.¹⁰⁸ Das Gemälde stammt aus der Sammlung Hugo Simons. Simon war ein Berliner Bankier und sozialdemokratischer Politiker. Nach seiner Flucht aus Deutschland nach der »Machtergreifung« der Nationalsozialisten lebte er ab März 1933 mit seiner Familie in Paris. Es gelang ihm, hierher auch einen kleineren Teil seiner umfangreichen Kunstsammlung auszuführen. Unter diesen Werken befand sich auch das streitgegenständliche Gemälde. Im Sommer 1940 floh die Familie nach Spanien und wanderte schließlich nach Brasilien aus. Nach der Flucht blieben in der Pariser Wohnung zahlreiche Kunstwerke zurück, darunter aller Wahrscheinlichkeit nach auch das Pechstein-Gemälde. Unter bislang nicht geklärten Umständen gelangte das Werk schließlich in den Palais de Tokyo in Paris, wo es 1966 von einem Museumsmitarbeiter entdeckt wurde. Dessen Aussage zufolge enthielt der Werkkörper zu diesem Zeitpunkt keinen Hinweis auf einen staatlichen Erwerb. Das Gemälde wurde daraufhin in die staatlichen Sammlungen aufgenommen und dem Musée National d'Art Moderne (MNAM) zur Verwahrung übergeben. Als Erwerbsgrund wurde fälschlicherweise ein käuflicher Erwerb beim Kölner Kunsthause Lempertz im Jahre 1963 angegeben. In einer Empfehlung vom 10. Juli 2020 empfahl die CIVS auf Grundlage eines Indizienbündels die Restitution des Werkes an die Erben nach Hugo Simon. Diese Überlegung machte schließlich einen Rückgriff auf Art. D. 451-19 Code du patrimoine möglich. Im September 2020 wurde das Werk aus dem staatlichen Inventarverzeichnis gestrichen und mit der Nummer »R 29 P« in den Sonderbestand der MNR aufgenommen. Am 1. Juli 2021 erfolgte die Restitution.
- 45 [638] *Composition*, Wilhelm Fedor Löwenstein, ex-Inv.-Nr. A.M. 1973-50, staatliche Sammlung; R 28 P, MNR-Bestand; Französische Republik; CIVS; Fedor Wilhelm Löwenstein; 13. Juni 2022.¹⁰⁹ Im Zeitpunkt des deutschen Einmarsches lagerten die Werke des Künstlers im Hafen von Bordeaux in Erwartung ihrer Ausfuhr in die Vereinigten Staaten. Diese scheiterte jedoch wegen eines von der Besatzungsmacht verhängten Ausfuhrstopps. Am 5. Dezember 1940 führte der ERR eine Beschlagnahmeaktion im Hafen von Bordeaux durch, bei der etwa 25 Werke des Künstlers, darunter auch die drei Ölgemälde, entwendet wurden. Die Bilder wurden daraufhin nach Paris in das Lager im Jeu de Paume verbracht. Dort verblieben sie über den gesamten Zeitraum der Besatzung. Wegen ihrer Verfemung als Erzeugnisse »entarteter Kunst«

107 Siehe v. *Lintig*, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich, S. 384 f.

108 Empfehlung abgedruckt in *CIVS*, Tätigkeitsbericht für 2020, S. 78–80; CIVS, Restitution, in: Kommission für Provenienzforschung/Bundesdenkmalamt, Network-Newsletter, Januar 2021, S. 8–9, https://provenienzforschung.gv.at/wp-content/uploads/Newsletter_Network_Nr-8_2021-01.pdf [12.05.2022].

109 Teil des Verfahrens waren auch [639] *Arbres*, Wilhelm Fedor Löwenstein, ex-Inv.-Nr. A.M. 1973-50, staatliche Sammlung; R 27 P, MNR-Bestand; Französische Republik; CIVS; Fedor Wilhelm Löwenstein; 13. Juni 2022; [640] *Les peupliers*, Wilhelm Fedor Löwenstein, ex-Inv.-Nr. A.M. 1973-49], staatliche Sammlung; R 27 P, MNR-Bestand; Französische Republik; CIVS; Fedor Wilhelm Löwenstein; 13. Juni 2022. Empfehlung abgedruckt in *CIVS*, Tätigkeitsbericht für 2022, S. 69–73; *Prévet/Bajou, La récente identification de tableaux spoliés*, in: *Baragoza, L'art victime de la guerre*, S. 33–35; Schulmann, Féodor Löwenstein, le pillage et la liquidation des ateliers des artistes juifs pendant l'Occupation, in: *Baragoza, a.a.O.*, S. 29–32; Musée des Beaux-Arts Bordeaux, Journal d'exposition: *Féodor Löwenstein*, passim.

waren die Werke ursprünglich für eine Vernichtung vorgesehen, blieben jedoch vor einer Zerstörung verschont. Nach dem Krieg wurden die drei Werke in einem Lager des Louvre geborgen, ihre Provenienz blieb aber unbekannt. Erst im Dezember 1973 wurden sie als Schenkung durch Unbekannt (»don anonyme«) in das Inventarverzeichnis des Musée National d'Art Moderne (MNAM) aufgenommen. Nach Aufdeckung der Herkunft der Werke in den späten 2000er-Jahren wurden sie als unstatthaft Eintragung aus dem staatlichen Inventarverzeichnis gestrichen und in die Inventarliste der Sonderrestbestände der äußeren Restitution (MNR-Bestände) aufgenommen, um die Restitution an die Erben des Künstlers zu ermöglichen. Nachdem diese identifiziert werden konnten, empfahl die CIVS die Restitution der Werke durch Empfehlung vom 13. Juni 2022.

f. Restitution nach Aussonderung durch Parlamentsgesetz

[305] Carrefour à Sannois, Maurice Utrillo; Musée Utrillo-Valadon (Stadt Sannois); CIVS; Georges Bernheim; 16. Februar 2018;¹¹⁰ [1025] 12 Werke aus zentralstaatlichen Sammlungen; Musée du Louvre, Musée d'Orsay, Château de Compiègne (Französische Republik); CIVS; Erben nach Armand Dorville; 17. Mai 2021;¹¹¹ [937] Rosiers sous les arbres, Gustav Klimt; Musée d'Orsay (Französische Republik); Nora Stiasny; 21. Februar 2022 (Datum des Gesetzesbeschluss);¹¹² [1138] Le père (l'homme barbu), Marc Chagall; Musée National d'Art Moderne (Französische Republik); David Cender; 21. Februar 2022 (Datum des Gesetzesbeschluss).¹¹³ Die hier angeführten Fälle stellen Präzedenzfälle für Restitutionen von Kulturgütern aus öffentlichen Sammlungen dar. Die Restitution des Gemäldes »Rosiers sous les arbres« von Gustav Klimt war von Kulturministerin Bachelot bereits am 15. März 2021 nach Verhandlungen mit den Erben nach Nora Stiasny angekündigt worden. Die Restitution des Gemäldes »Carrefour à Sannois« von Maurice Utrillo sowie die Rückgabe von zwölf Werken aus der Sammlung Armand Dorville beruhten auf Empfehlungen der CIVS. Die Restitution des Gemäldes »Le père« von Marc Chagall aus der Sammlung des Musée National d'Art Moderne (MNAM) wurde erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Anfang 2022 bekannt. Die Restitutionen erfolgten unter Abweichung von Art. L.451-5 Code du patrimoine sowie (bezogen auf das Gemälde im Eigentum der Stadt

46

110 Loi n° 2022-218 du 21 février 2022 relative à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, JORF v. 22.02.2022, Text Nr. 4; CIVS, Tätigkeitsbericht für 2018, S. 18; Regierung der Französischen Republik, Étude d'impact 2021, S. 41–43.

111 Empfehlung abgedruckt in CIVS, Tätigkeitsbericht für 2021, S. 64–71; Loi n° 2022-218 du 21 février 2022 relative à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, JORF v. 22.02.2022, Text Nr. 4; CIVS, Return, in: Restitutiecommissie, Network-Newsletter, Juni 2021, S. 16–18, https://provenienzforschung.gv.at/wp-content/uploads/Newsletter_Network_Nr-10_2021-06.pdf [01.12.2022]; Regierung der Französischen Republik, Étude d'impact 2021, S. 35–41; CIVS, In France a bill for the return and restitution of looted works of art, in: Restitutiecommissie, Network-Newsletter, Dezember 2021, S. 35 (36 f.), <https://www.restitutiecommissie.nl/wp-content/uploads/2021/12/Network-Newsletter-no.12-December2021.pdf> [01.12.2022].

112 Loi n° 2022-218 du 21 février 2022 relative à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, JORF v. 22.02.2022, Text Nr. 4; Pressedossier des Kulturministeriums, v. 15.03.2021, Annonce de la proposition de restitution du tableau de Gustav Klimt, Rosiers sous les arbres (collections nationales, musée d'Orsay) aux ayants droit de Nora Stiasny, https://www.culture.gouv.fr/content/download/285949/pdf_file/DP_Klimt_FR_web.pdf?inLanguage=fr-FR [10.06.2022].

113 Loi n° 2022-218 du 21 février 2022 relative à la restitution ou la remise de certains biens culturels aux ayants droit de leurs propriétaires victimes de persécutions antisémites, JORF v. 22.02.2022, Text Nr. 4.

Sannois) Art. L.Art. 3111-1 CGPPP. Diese Vorgehensweise war zuvor nur für Kulturgüter aus kolonialen Unrechtskontexten erprobt worden.¹¹⁴

g. Veräußerungsverbote zulasten Privater

- 47 [1287] Sac à phylactères, Anonymus; Musée d'art et d'histoire du Judaïsme (MAHJ); Élie Léon Lévi-Valensin/Marcel Georges Lévi-Valensin; 1. Juli 2021 (Datum der Restitution).¹¹⁵ Der Tefillinbeutel gehörte ursprünglich Élie Léon Lévi-Valensin, der diesen 1888 zu seiner Bar Mitzwa geschenkt erhalten hatte. Der Beutel wurde vermutlich um 1942 in der Pariser Wohnung seines Sohnes, Marcel Georges Lévi-Valensin, während seines Gefängnisauenthalts von deutschen Stellen entwendet. Der Tefillinbeutel tauchte später wieder in Deutschland oder Österreich auf. Wie er dorthin gelangt war, konnte im Verfahren nicht geklärt werden. In der amerikanischen Besatzungszone wurden nach dem Zweiten Weltkrieg geplünderte Judaika in Depots gesammelt, wobei die Gegenstände mehrheitlich keine Hinweise auf die Identität der ursprünglichen Eigentümer enthielten. Unter der Aufsicht der Jewish Restitution Successor Organisation (JRSO) sowie der Jewish Cultural Reconstruction (JCR) wurden die Gegenstände, die keinem Eigentümer zugeordnet und nicht in ihr Ursprungsland restituiert werden konnten, vornehmlich an den Staat Israel und die Vereinigten Staaten verteilt. Anders wurde hinsichtlich des Säckchens verfahren: Dieses gehörte zu einer Gruppe von 114 jüdischen Kultgegenständen, die 1951 von der JRSO beim früheren Musée d'art juif, dem Rechtsvorgänger des 1998 gegründeten Musée d'art et d'histoire du Judaïsme (MAHJ), hinterlegt wurden. Das Säckchen wurde von Seitenverwandten des Geschädigten bei einem Besuch der Ausstellung »Juifs d'Algérie« im Zeitraum 2013/2014 identifiziert und daraufhin herausverlangt. Die Restitution erfolgte erst sieben Jahre später. Grund dafür war offenbar eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, ob das Museum den Beutel nach dem Krieg durch Schenkung im Sinne des Art. L.451-10 Abs. 1 Code du patrimoine erhalten hatte. In diesem Fall wäre eine Verfügung über das Kulturgut qua gesetzlichem Verbot ausgeschlossen gewesen. Zugleich enthält die Satzung des Trägervereins ein noch weitergehendes Verfügungsverbot, wonach alle Kulturgüter in den Sammlungen des Museums – unabhängig vom Erwerbsgrund – unveräußerlich sind.¹¹⁶ Die Leitung des Museums entschied sich letztlich in Absprache mit dem Kulturministerium gegen die Anwendung der Gesetzesbestimmung und der Satzungsklausel und sprach sich im Ergebnis für eine Restitution aus.

V. Vereinigtes Königreich

1. Überblick

- 48 Die Sammlungsverwaltung öffentlicher Museen innerhalb des Vereinigten Königreichs richtet sich maßgeblich nach den Vorgaben, die in dem jeweiligen, die Institution errichtenden Grundlagendokument (z.B. Parlamentsgesetze, Schenkungsurkunden, letztwillige Verfügungen oder

114 Menschliche Überreste der Saartjie Baartman (Gesetz Nr. 2002-323 v. 06.03.2002), menschliche Überreste von neunzehn Maori-Kriegern (Gesetz Nr. 2010-501 v. 18.05.2010) sowie zuletzt die Restitutionen an den Benin (26 geraubte Objekte aus Abomey) und Senegal (Sabre avec fourreau dit d'El Hadj Omar Tall) durch Gesetz Nr. 2020-1673 v. 24.12.2020.

115 Pressedossier des Kulturministeriums v. 01.07.2021, S. 7–10, https://www.culture.gouv.fr/content/download/292648/pdf_file/DP_Restitutions_01072021%20V7.pdf?inLanguage=fr-FR [19.03.2023].

116 Art. 1 Abs. 5 der Satzung des MAHJ, <https://www.mahj.org/fr/qui-sommes-nous/statuts-et-rapports-dactivite> [01.08.2023].

Gesellschaftsverträge) festgelegt sind. Diese »governing documents« enthalten regelmäßig auch vermögensschützende Regelungen.

Bei nationalen Sammlungen sind entsprechende Vorgaben in den jeweiligen Parlamentsgesetzen verankert. Exemplarisch genannt sei hierzu der British Museum Act 1963, der inhaltlich als Vorbild für nachfolgende Errichtungsgesetze anderer nationaler Museen diente.¹¹⁷ Diese Parlamentsgesetze gestatten Verfügungen über Objekte, die Teil der musealen Sammlung geworden sind, nur in bestimmten Fällen. So sieht etwa § 3 Abs. 4 des British Museum Act 1963 vor, dass das »Board of Trustees« des British Museum Sammlungsobjekte nur unter den in § 5 genannten Voraussetzungen aussondern kann; andernfalls sind die »trustees« grundsätzlich nicht berechtigt, über Gegenstände der Sammlung zu verfügen.¹¹⁸

Während die Reichweite der gesetzlichen Verfügungsbefugnisse zwischen den nationalen Institutionen divergiert, ist der zugrundeliegende Zweck identisch. Das »Board of Trustees« hat die jeweilige Sammlung zugunsten »der Öffentlichkeit« als die von dem »charitable trust« Begünstigte zu erhalten und zu verwalten. Die Befugnisse der »trustees« sind an diesem gemeinnützigen Zweck ausgerichtet und können zugleich durch diesen beschränkt werden. Da eine Aussonderung von Sammlungsgegenständen dem »trust«-Zweck also grundsätzlich zuwiderläuft, ist »de-accessioning« nur unter engen Voraussetzungen und in gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen möglich. Die Gestaltung der Sammlungsverwaltung nationaler Museen in der Rechtsform des »charitable trust« ist somit Ausdruck eines gesteigerten Interesses, Objekte dauerhaft in der musealen Sammlung zu bewahren.¹¹⁹ Dies galt in der Vergangenheit auch in Fällen, in denen sich die »trustees« nicht an die restriktiven Verfügungsbefugnisse gebunden sehen wollten, da sie eine Aussonderung von Sammlungsobjekten zum Zwecke der Restitution für angezeigt hielten. Die Rechtsnachfolger Arthur Feldmanns z. B. beanspruchten die Restitution von vier Objekten in der Sammlung des British Museum, da diese dem ursprünglichen Eigentümer in der NS-Zeit entzogen worden seien. Die »trustees« wollten dem Rückgabebegehr der Rechtsnachfolger entsprechen, waren jedoch aufgrund von § 3 Abs. 4 British Museum Act 1963 an einer Aussonderung der Objekte gehindert. Sie erbaten eine Genehmigung des »Attorney General«, der die (rechtliche) Tätigkeit des »Board of Trustees« des British Museum beaufsichtigt, die Objekte ausnahmsweise aussondern zu dürfen. Dieser ließ gerichtlich klären, ob er angesichts des Entzugs- und Erwerbsvorgangs der beanspruchten Objekte zur Erteilung der gewünschten Genehmigung berechtigt sei. Die »Chancery Division« wies dies mit der Begründung zurück, dass zur Überwindung gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden müsse.¹²⁰ Die »trustees« des British Museum wandten sich später an das SAP, das einen der NS-Herrschaft zurechenbaren Verlust bestätigte, dem Grunde nach eine Restitution

117 Für nationale Sammlungen sind daneben etwa der Museums and Galleries Act 1992 (anwendbar u.a. auf die National Gallery und die Tate Gallery) sowie der National Heritage Act 1983 (anwendbar u.a. auf das Victoria and Albert Museum) relevant.

118 § 3 Abs. 4 British Museum Act 1963: »Objects vested in the Trustees as part of the collections of the Museum shall not be disposed of by them otherwise than under section 5 or 9 of this Act«.

119 Kunst- und Kulturgüter in nationalen Sammlungen des Vereinigten Königreichs werden daher auch als »inalienable public property« beschrieben, siehe Range, Deaccessioning and Its Costs in the Holocaust Art Context, TILJ 2004, 661.

120 *Attorney-General v. Trustees of the British Museum* [2005] EWHC 1089 (Ch), [2005] Ch 397, Rz. 45: »I conclude, that no moral obligation can justify a disposition by the trustees of an object forming part of the collections of the Museum in breach of section 3(4). [...] What is required is some statutory authority by way of exception. There is none and it is beyond the power of the Attorney General to provide one.«

für sachgerecht befand, angesichts der Verfügungsbeschränkungen aber eine Geldzahlung (»*ex gratia payment*«¹²¹) an die Berechtigten empfahl.¹²² Dies ist konsequent, da § 15 lit. g ToR 2016 das Panel dazu auffordert, gesetzliche Bestimmungen (»statutory provisions«) zur Regelung der Befugnisse der Anspruchsgegner, darunter insbesondere Beschränkungen ihrer Verfügungsbe- fugnisse, bei der Suche nach »gerechten und fairen« Lösungen zu berücksichtigen.

- 51 Unter diesen rechtlichen Rahmenbedingungen war die Restitution von NS-Raubkunst, die sich in nationalen Sammlungen befindet, auch bei einer vorangehenden Restitutionsempfehlung des SAP lange Zeit nicht möglich. Dieser Umstand war der Regierung des Vereinigten Königreichs schon vor Errichtung des Panels im Jahr 2000 bekannt. Lösungsansätze konzentrierten sich dennoch lange Zeit nur auf praktische Hilfestellungen für die Parteien, nicht aber auf eine langfristige Veränderung des Rechtsrahmens.¹²³ Da dies auch den Anspruchstellern in aller Regel bekannt war, waren ihre Ansprüche in Fällen kollidierender Verfügungs vorgaben von vornherein nicht auf Restitution, sondern auf alternative Abhilfemaßnahmen gerichtet.¹²⁴ War eine Rückgabe rechtlich ausgeschlossen, sprach sich das Panel anstatt dessen für die Leistung einer Geldzahlung (»*ex gratia payment*«) aus.
- 52 Vier Jahre nach der Entscheidung der »Chancery Division« und angeregt durch das SAP,¹²⁵ schuf der britische Gesetzgeber mit dem Holocaust (Return of Cultural Objects) Act 2009¹²⁶ (»Return Act«) eine Rechtsgrundlage, mit der die »Boards of Trustees« ausgewiesener Museen dazu ermächtigt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen über Objekte aus ihren Sammlungen zu verfügen. Hierzu ist eine Restitutionsempfehlung des SAP sowie die Genehmigung dieser Empfehlung durch den »Secretary of State« erforderlich.¹²⁷ Der »Return Act« erweitert die Befugnisse der »trustees« im Kontext von der NS-Herrschaft zurechenbaren Kulturgutverlusten aber nur; die endgültige Entscheidung über die Rückgabe steht letztlich im Ermessen der »trustees« der jeweiligen Einrichtung.¹²⁸

121 Zur Konzeption dieses Bausteins in der englischen Praxis zur Konfiguration gerechter und fairer Lösungen siehe Art. 6 RRR, Länderbericht Vereinigtes Königreich, Rn. 452.

122 [721] Vier Zeichnungen, Diverse Künstler; British Museum (Trustees of the British Museum); Spoliation Advisory Panel; Dr. Arthur Feldmann; HC 1052; 27. April 2006.

123 Aussage von Sharon Page, Leiterin des Sekretariats der Tate Gallery vor dem US House Banking and Financial Services Committee, v. 10.02.2000, S.3: »the emphasis in the UK has been to focus on practical guidance and research, rather than to address the issues by use of primary legislation«.

124 So ausdrücklich in [775] Porzellanstücke; British Museum (Trustees of the British Museum) und Fitzwilliam Museum (University of Cambridge); Spoliation Advisory Panel; Heinrich Rothberger; HC 602; 11. Juni 2008, Rz. 17 f., in dem der Anspruch wegen § 3 Abs. 4 British Museum Act 1963 auf Zahlung einer Entschädigung gerichtet war. Hierzu das SAP: »This proposal reflects the fact that restitution of the dish is debarred by [...] the British Museum Act 1963. We expect that, had restitution been available, the claimant would have sought it, as she has done in the Fitzwilliam Museum case«.

125 Für eine Übersicht zum Einfluss des SAP auf die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens siehe DCMS, Restitution of Objects Spoliated in the Nazi-Era v. Juli 2006, https://www.lootedart.com/web_images/news/cons_restitutionpol_nera.pdf [22.05.2023]. Vgl. auch [465] The Beneventan Missal (Messbuch aus dem 12. Jahrhundert), Skriptorium des Klosters von Santa Sophia in Benevento; British Library (British Library Board); Spoliation Advisory Panel; Metropolitankapitel der Domstadt Benevento; HC 406; 23. März 2005.

126 Ursprünglich sollte der Act gem. § 7 Abs. 4 im Jahr 2019 außer Kraft treten. Mit dem (Holocaust (Return of Cultural Objects) (Amendment) Act 2019) wurde zuvor aber die Fortgeltung des Gesetzes beschlossen.

127 § 2 Return Act.

128 § 2 Return Act regelt eine »additional power« der »trustees« (Abs. 7), von der diese Gebrauch machen können (»may«, Abs. 1) aber nicht müssen. Zu der Ermessensentscheidung des »Board of Trustees« als Einfallstor für die Verweigerung einer Umset-

Da die nationalen Museen allesamt auch als gemeinnützige Institutionen (»charities«) verfasst sind, ist zudem das »Charity Law« zu berücksichtigen. Dies gilt auch für nicht-nationale Einrichtungen, die in der Rechtsform einer »charity« operieren. Vorgaben zum Umgang mit dem Vermögen der »charity« finden sich in den §§ 105 f. Charities Act 2011. Hiernach bedarf jede Verfügung über »charity-property«, das nicht dem festgelegten wohltätigen Zweck der Organisation entspricht, einer Genehmigung der »Charity Commission« bzw. des »Attorney General«. Eine solche kann gem. § 106 des Act eingeholt werden, wenn moralische Gründe (»being under a moral obligation«) ausnahmsweise für eine Erweiterung der Verfügungsbefugnisse sprechen.¹²⁹ Eine Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes auf die Aussonderung von NS-Raubkunst aus öffentlichen Museen wurde wie gezeigt aber abgelehnt.¹³⁰ Die Rechtslage ändert sich mit Inkrafttreten des Charities Act 2022,¹³¹ der den Charities Act 2011 konsolidiert. »Trustees« sollen nach Maßgabe des neu eingeführten § 331 lit. a Verfügungen über »low valued property« der »charity« auch genehmigungsfrei vornehmen können.¹³²

Weniger stark reglementiert ist die Verwaltung nicht-nationaler Sammlungen. Fernab des »Charity Law« bestehen für diese Museen in den weit überwiegenden Fällen keine gesetzlichen Verfügungbeschränkungen, sodass Einrichtungen ohne gemeinnützigen Status zumeist problemlos über Objekte in ihren Sammlungen verfügen können. Die Aussonderungsbemühungen der Museumsleitungen kommunaler oder universitäter Einrichtungen haben sich mitunter aber an internen Akquise- und Aussonderungsrichtlinien auszurichten. Daneben können privatrechtliche Verfügungbeschränkungen zu berücksichtigen sein, die zwischen der Institution und jenen Personen getroffen wurden, die Einzelobjekte oder Sammlungen durch Schenkung oder letztwillige Verfügung an die Kultureinrichtung übertragen. Solche Beschränkungen der Befugnisse der Museumsleitung folgen zumeist dem Gedanken, die Integrität der Sammlung zu bewahren und durch Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit zu den Sammlungsobjekten den philanthropischen Anliegen der vormaligen Eigentümer zu entsprechen. Stehen privatrechtliche Verfügungbeschränkungen einer von dem SAP als sachgerecht befundenen Rückgabe der in Rede stehenden Kulturgüter entgegen, wirkt das Panel auf die Umsetzung der

zung von Rückgabeempfehlungen des SAP siehe *Dorn, Fair and Just – Der Umgang mit »Nazi-looted art« im Vereinigten Königreich*, Kap. 4, § 3 D.II.2.

129 § 106 Charities Act 2011 – Power to authorise ex gratia payments etc.: (1) Subject to subsection (5), the Commission may by order exercise the same power as is exercisable by the Attorney General to authorise the charity trustees of a charity to take any action falling within subsection (2) (a) or (b) in a case where the charity trustees (a) (apart from this section) have no power to take the action, but (b) in all the circumstances regard themselves as being under a moral obligation to take it. Unter den Begriff des »ex gratia payment« fallen nicht nur Geldzahlungen aus dem »trust«-Vermögen, sondern auch die Übertragung von Vermögensgegenständen der »charity« durch die »trustees«, siehe *Charity Commission, Ex gratia payments by charities v. 01.05.2014*, <https://www.gov.uk/government/publications/ex-gratia-payments-by-charities-cc7/ex-gratia-payments-by-charities-cc7> [02.03.2023].

130 Siehe *Attorney-General v. Trustees of the British Museum* [2005] EWHC 1089 (Ch), [2005] Ch 397.

131 Ein Überblick über den Verlauf des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften des Charities Act 2022 findet sich unter <https://www.gov.uk/guidance/charities-act-2022-implementation-plan> [07.08.2024].

132 Blog-Eintrag von Alexander Herman im Institute of Art and Law v. 25.09.2022, <https://ial.uk.com/museums-restitution-and-the-new-charities-act/> [02.03.2023]: »The change affecting trustees of national museums is remarkable. It will effectively override a 2005 decision from the High Court, *Attorney General v. Trustees of the British Museum*. [...] [T]rustees of national museums will soon be able to seek authorisation through section 106 to return collection objects if they are motivated by a moral obligation to return – and for low-valued objects, under section 331A, they would be able to do so without authorisation. Either avenue might be useful, depending on the case, for instance in relation to objects looted or stolen many years earlier, where a legal claim has expired (e.g. through the operation of the limitation period), but the ›moral claim‹ remains strong.«

Restitutionsempfehlung hin. Dies, indem es die Anspruchsgegner dazu anregt, eine Rechtsberatung einzuholen, um die Aussonderungsmöglichkeiten zu untersuchen, etwa im Wege einer anspruchstellerfreundlichen Auslegung der entgegenstehenden Bestimmungen.

2. Fälle

- 55 [622] A View of Hampton Court Palace, Jan Griffier; Tate Gallery (Board of Trustees of the Tate Gallery); Spoliation Advisory Panel; Geschädigter nicht offengelegt; HC 111; 18. Januar 2001. Die Empfehlung des Panels, das in Rede stehenden Kulturgut an die Anspruchsteller zu restituieren, konnte aufgrund der Verfügungsbeschränkung des § 4 Abs. 4 Museums and Galleries Act 1992 nicht umgesetzt werden. Infolgedessen empfahl das SAP eine Ex-Gratia-Zahlung an die Anspruchsteller, wies aber zugleich auf seine Befugnisse aus § 9 ToR 2001 hin. Im Rahmen seiner Beratungsfunktion war das Panel hiernach berechtigt, den »Secretary of State« auf die Notwendigkeit hinzuweisen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um »Befugnisse und Pflichten von Kultureinrichtungen zu ändern«.¹³³ Das SAP entschied sich jedoch, die Frage als Beitrag zu einer zukünftigen grundsätzlichen Debatte und nicht als Reaktion auf einen Einzelfall wie dem vorliegenden behandeln zu wollen.¹³⁴
- 56 [631] Still Life, Jean-Baptiste-Siméon Chardin (attr.); Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Kunstmuseum in München; HC 10; 24. November 2004. Das in Rede stehende Objekt gelangte als Teil einer umfangreichen Schenkung Sir William Burrells im Jahr 1944 in den Besitz des Anspruchsgegners. Die Schenkung war von einem »Memorandum of Agreement« begleitet, das die Verfügungsbefugnisse des Glasgow City Council über Sammlungsobjekte beschränkte.¹³⁵ Unklar war, ob sich diese Verfügungsbeschränkungen auch auf die Aussonderung von der NS-Herrschaft zurechenbaren Kulturgutverlusten erstreckten. Während der Anspruchsgegner hiervon ausging, bezweifelten die durch das SAP konsultierten schottischen Anwälte, dass die vertraglichen Bestimmungen der empfohlenen Rückgabe des Objekts entgegenstanden.¹³⁶ In der Folge empfahl das Panel, dass der Anspruchsgegner die Rechtslage – darunter auch die Möglichkeit, auf die Berücksichtigung der vertraglichen Vorgaben im konkreten Fall zu verzichten – eigenständig prüfen und bilaterale Vereinbarungen mit

133 § 9 ToR 2001: »When advising the Secretary of State under paragraph 4 (a) and/or (b), the Panel shall be free to recommend any action which they consider appropriate, and in particular may, under paragraph 4 (a), direct the attention of the Secretary of State to the need for legislation to alter the powers and duties of any institution«.

134 [622] A View of Hampton Court Palace, Jan Griffier; Tate Gallery (Board of Trustees of the Tate Gallery); Spoliation Advisory Panel; Geschädigter nicht offengelegt; HC 111; 18. Januar 2001, Rz. 52.

135 [631] Still Life, Jean-Baptiste-Siméon Chardin (attr.); Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Kunstmuseum in München; HC 10; 24. November 2004, Rz. 21 f.: »The memorandum stipulated that ›the donees shall not be entitled on any pretext whatever to sell or donate or exchange any item or part of the Collection once it has formed part of the Collection; but the donees shall be entitled to lend temporarily to responsible bodies any article forming part of the Collection as they may think fit for exhibition in any public gallery in Great Britain. The respondents contend that this stipulation has the status of a contractual term binding upon them, and that consequently they are debarred from returning the painting to the claimants.«.

136 A.a.O., Rz. 31: »We ourselves consulted Scottish lawyers, and were advised that it is arguable that the provision of this stipulation would be binding upon Glasgow. If that were so, we believe that this would not permit Glasgow to return the painting to the claimants: although we believe that it might be arguable that ›donation‹ would not necessarily prevent ›restitution‹. We regard this qualification as significant, and are not persuaded that restitution falls within the scope of the prohibited transactions (›sale, donation or exchange‹). Consequently, we think it is incumbent on the respondents to reconsider this legal aspect, perhaps with the assistance of the Scottish Law Officers.«.

der Gegenseite anstrengen möge, um die Rückgabe des Werkes zu ermöglichen.¹³⁷ Die Parteien einigten sich schließlich auf eine Ex-Gratia-Zahlung, die vom Anspruchsgegner getragen wurde und den Verbleib des Objekts in der musealen Sammlung.

[465] The Beneventan Missal (Messbuch aus dem 12. Jahrhundert), Skriptorium des Klosters von Santa Sophia in Benevento; British Library (British Library Board); Spoliation Advisory Panel; Metropolitankapitel der Domstadt Benevento; HC 406; 23. März 2005. Das Panel sprach sich grundsätzlich für eine Restitution des beanspruchten Objekts aus. Diese scheiterte jedoch an der gesetzlichen Verfügungsbeschränkung des § 3 Abs. 4 British Museums Act 1963. Hier regte das Panel nun nachdrücklich eine Änderung der Rechtslage an, um die Restitution von NS-Raubgut in Zukunft zu ermöglichen.¹³⁸ Da das Panel eine Ex-Gratia-Zahlung im konkreten Fall nicht als angemessene Abhilfemaßnahme befand, empfahl es, dass das in Rede stehende Objekt bis zur Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage leihweise an den Anspruchsteller überlassen werden sollte.¹³⁹ Nach Erlass des Holocaust Return of Cultural Objects Act 2009 untersuchte das Panel den erneut zur Prüfung gestellten Anspruch unter den zusätzlichen Voraussetzungen der neuen Rechtsgrundlage und empfahl abermals die Rückgabe des Objekts, die kurze Zeit später erfolgte.¹⁴⁰

[721] Vier Zeichnungen, Diverse Künstler; British Museum (Trustees of the British Museum); Spoliation Advisory Panel; Dr. Arthur Feldmann; HC 1052; 27. April 2006. Der Anspruchsteller begehrte die Rückgabe mehrerer Zeichnungen aus der Sammlung des British Museum. Dieses stellte daraufhin einen Antrag auf Genehmigung der Aussonderung dieser Objekte durch den »Attorney General«, um dem Begehren ungeachtet der gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 4 British Museum Act 1963 entsprechen zu können. Eine solche Genehmigung wurde nach gerichtlicher Klärung versagt, sodass der Anspruchsteller ein Verfahren vor dem SAP einleitete, sein Anspruchsbegehren hierbei aber anpasste und in Absprache mit dem Anspruchsgegner von vornherein die Leistung einer Ex-Gratia-Zahlung vorschlug.¹⁴¹ Das Panel, das schon einleitend Rekurs auf die Entscheidung der »Chancery Division« nahm,¹⁴² empfahl entsprechend diesem Lösungsvorschlag.¹⁴³

[711] Tapestry Fragment »The Visitation«; Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 776; 26. November 2014. Die Empfehlung des Panels, ein Objekt aus der Sammlung Emma Budge an deren Rechtsnachfolger zu restituieren,

137 A.a.O., Rz. 36.

138 [465] The Beneventan Missal (Messbuch aus dem 12. Jahrhundert), Skriptorium des Klosters von Santa Sophia in Benevento; British Library (British Library Board); Spoliation Advisory Panel; Metropolitankapitel der Domstadt Benevento; HC 406; 23. März 2005, Rz. 76 f.

139 A.a.O., Rz. 80.

140 [465] Renewed Claim – The Beneventan Missal (Messbuch aus dem 12. Jahrhundert), Skriptorium des Klosters von Santa Sophia in Benevento; British Library (British Library Board); Spoliation Advisory Panel; Metropolitankapitel der Domstadt Benevento; HC 448; 15. September 2010, Rz. 8.

141 [721] Vier Zeichnungen, Diverse Künstler; British Museum (Trustees of the British Museum); Spoliation Advisory Panel; Dr. Arthur Feldmann; HC 1052; 27. April 2006, Rz. 4: »The claim is supported by a joint submission on behalf of the claimants and the British Museum proposing, as a ›preferred solution‹, that the claimants should be compensated for the full value of the drawings, and that the drawings should remain in the British Museum.«

142 A.a.O., Rz. 5.

143 A.a.O., Rz. 38 f.

ließ sich auch hier nicht umsetzen.¹⁴⁴ Das SAP empfahl – vorbehaltlich dessen, dass der Anspruchsgegner an seiner Rechtsauffassung zur Bindung an die rechtsgeschäftliche Beschränkung seiner Verfügungsbefugnis¹⁴⁵ festhalte – die Leistung einer Ex-Gratia-Zahlung und einen Verbleib des Objekts in der Burrell Collection sowie einen Provenienzhinweis am Objekt.¹⁴⁶

VI. Schweiz

1. Überblick

- 60 In der Schweiz sind nur wenige Fälle bekannt, in denen Verfügungsbeschränkungen des Anspruchsgegners als Restitutionshindernis thematisiert werden oder sich auf die Lösung eines Falles auswirken. Veräußerungsverbote für öffentliche Museen werden in der Regel auf kantonaler Ebene geregelt, so beispielweise im Fall Curt Glaser. Hier fand sich eine die Verfügungsmacht des Museums beschränkende Regelung im Museumsgesetz des Kantons Basel Stadt.¹⁴⁷ Relevant wurden darüber hinaus im Fall Anna Jaffé in La Chaux-de-Fonds verfügbungsbeschränkende Auflagen in einem Vermächtnis, kraft dessen der Anspruchsgegner das in Rede stehende Objekt erwarb.¹⁴⁸ In beiden Fällen wurden individuelle Lösungen entwickelt. Stiftungsrechtliche Einschränkungen sind bislang nicht dergestalt in Erscheinung getreten, dass sie dem Vollzug einer Restitution entgegengestanden hätten. Aus stiftungsrechtlicher Perspektive kann die Restitution mit dem Stiftungszweck durchaus vereinbar sein. Die Ermittlung des Stiftungszwecks erfolgt grundsätzlich nach dem »Willensprinzip«, entscheidend ist also der (hypothetische) Wille des Stifters. In einzelnen Fällen konnte festgestellt werden, dass die Restitution dem wohlverstandenen Willen des Stifters entspricht. Ob dies tendenziell verallgemeinerbar ist, lässt sich nicht belegen.

2. Fälle

- 61 [1128] Dame mit roter Bluse, Adolph Menzel; Sammlung Oskar Reinhart (Schweizerische Eidgenossenschaft; Hans-Lachmann Mosse; 23. Juni 2015.¹⁴⁹ Das Gemälde war ursprünglich Teil der Sammlung der Familie Lachmann-Mosse. Es wurde nach den Angaben der Stiftung Oskar Reinhart dem Ehepaar Erna Felicia und Hans Lachmann Mosse kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten widerrechtlich entzogen.¹⁵⁰ In der Pressemitteilung wird weiterhin betont, dass Oskar Reinhart nachweislich Ankäufe mit unklaren Provenienzen »strikt mied« und dass

¹⁴⁴ Vgl. zu den Hinderungsgründen im obenstehenden Fall [631] Still Life, Jean-Baptiste-Siméon Chardin (attr.); Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Curt Glaser; 21. November 2018.

¹⁴⁵ Vgl. eingehend vorheriger Fall zu derselben Sammlung [631] Still Life, Jean-Baptiste-Siméon Chardin (attr.); Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Curt Glaser; 21. November 2018.

¹⁴⁶ [711] Tapestry Fragment »The Visitation«; Burrell Collection (Glasgow City Council); Spoliation Advisory Panel; Erben nach Emma Budge; HC 776; 26. November 2014, Rz. 33.

¹⁴⁷ Vgl. dazu unten zu Fall [602] Diverse Werke, diverse Künstler; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Curt Glaser; 21. November 2018.

¹⁴⁸ Vgl. dazu unten zu Fall [717] La Vallée de la Stour, John Constable; Musée des beaux-arts (Stadt La Chaux-de-Fonds); Erben nach Anna Jaffé; 6. September 2017.

¹⁴⁹ Pressemitteilung der Stiftung Oskar Reinhart zur Rückgabe des Pastells v. 23.06.2015, <https://www.freunde-rbk.ch/?p=1033> [10.12.2021].

¹⁵⁰ A.a.O.

»der Stiftungsrat [...] überzeugt« sei, »im Sinne des Stifters zu handeln, wenn er sich von einem Werk trennt, von dem aus heutiger Sicht anzunehmen ist, dass Reinhart es nicht erworben hätte, wenn ihm die genauen Umstände der Veräußerung bekannt gewesen wären«.¹⁵¹

[717] La Vallée de la Stour, John Constable; Musée des beaux-arts (Stadt La Chaux-de-Fonds); Anna Jaffé; 6. September 2017.¹⁵² Nach dem Tod Anna Jaffés wurde ihre Kunstsammlung versteigert. Das in Rede stehende Gemälde wurde von Madeleine Junod gekauft und später von ihr der Gemeinde La Chaux-de-Fonds vermachte. Das Vermächtnis stellte sie unter die Maßgaben, dass das Gemälde für immer im Musée des Beaux-Arts von La Chaux-de-Fonds zu deponieren, die gesamte Sammlung in einem Raum auszustellen und keines der Gemälde zu entäußern, zu entsorgen oder sonst zu entfernen sei. Die Erben Anna Jaffés forderten die Restitution des Gemäldes. In einer ersten Entscheidung im Jahr 2009 lehnte die Gemeinde La Chaux-de-Fonds die Restitution des Werkes im Hinblick auf die testamentarisch auferlegten Veräußerungsbeschränkungen ab. Die Gemeinde entschied sich allerdings in einer zweiten Entscheidung im Jahr 2017 in Zusammenarbeit mit der CIVS dafür, das Bild an die Erben Anna Jaffés doch zu restituiieren. Im Gegenzug wurden sowohl dem Museum als auch den Erben Madeleine Junods jeweils 40.000 € Entschädigung gezahlt. Die Zahlung wurde durch die CIVS geleistet. Die Entschädigungszahlung wurde insbesondere auch für den Verzicht auf Durchsetzung der testamentarischen Verfügungsbeschränkung durch die Erben Junod gezahlt.

[602] Diverse Werke, Diverse Künstler; Kunstmuseum Basel (Kanton Basel-Stadt); Curt Glaser; 21. November 2018.¹⁵³ Curt Glaser, Direktor der Staatlichen Kunstabibliothek Berlin, wurde von dieser Position am 5. April 1933 beurlaubt und am 27. September 1933 entlassen. Mitte 1933 verließ Glaser Deutschland und ging zunächst in die Schweiz, emigrierte 1941 schließlich in die USA, wo er 1943 verstarb. Glaser ließ am 18. und 19. Mai 1933 auf einer Auktion bei Max Perl einen großen Teil seiner Kunstsammlung versteigern. Dort erwarb das Kunstmuseum Basel 200 Zeichnungen und Druckgrafiken aus Glasers Sammlung für die Öffentliche Kunstsammlung Basel.¹⁵⁴ Die Kunstkommission des Kunstmuseum Basel setzte sich im Rahmen ihrer Entscheidung im Jahr 2018 auch mit der Frage auseinander, ob die Kommission oder das Kunstmuseum Basel selbst über eine Restitution entscheiden dürften. Gemäß. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) sind die Gegenstände der Öffentlichen Kunstsammlung Basel unveräußerlich. Über Ausnahmen von diesem Veräußerungsverbot entscheidet der Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt auf gemeinsamen Antrag der Museumsdirektion und des Rektorats der Universität. Die Kommission ging in ihrer Entscheidung davon aus, dass auch Restitutionen als Veräußerungen zu gelten haben und dass die Kunstkommission selbst daher keine Entscheidung über eine Restitution treffen könne.¹⁵⁵ Im Ergebnis wurde eine Kompensation empfohlen, deren Höhe nicht bekannt gegeben wurde.

151 A.a.O.

152 Pressemitteilung des Musée des Beaux-Arts La Chaux-de-Fonds v. 12.03.2018, https://www.chaux-de-fonds.ch/medias/Documents/communiques/2018_03_12.pdf [12.12.2024].

153 Entscheidung der Kunstkommission in Sachen Curt Glaser v. 21.11.2018, https://kunstmuseumbasel.ch/de/file/3107/c3dc0c4a/2020+Glaser+Entscheid_unterschriebenes+Gesamtdokument+%287107321%29.pdf [18.05.2023].

154 A.a.O., S.4.

155 A.a.O., S.7.

Artikel 8 RRR – Kulturgutschutz

Artikel 8 RRR

- (1) Die Unterzeichnung der Washingtoner Prinzipien durch einen Staat beinhaltet dessen Zusage, Regelungen zum Kulturgutschutz insoweit zu beseitigen, als sie einer Restitution entgegenstehen.
- (2) Regelungen zum Kulturgutschutz sind solche, die zum Schutz des eigenen nationalen Kulturerbes vor Abwanderung ins Ausland die Ausfuhr von Kulturgütern oder die Verfügung über ein Kulturgut verbieten oder beschränken.

A. Kommentar

- 1 Alle hier untersuchten Jurisdiktionen enthalten Regelungen zum Schutz des eigenen nationalen Kulturerbes vor Abwanderung beweglicher Kulturgüter ins Ausland,¹ insbesondere Exportverbote und -beschränkungen,² aber auch zum Teil zusätzlich kulturgutschutzrechtlich motivierte Verfügungsbeschränkungen öffentlich-rechtlich verfasster Träger.

I. Überwindung von Exportverboten geboten

- 2 Es liegt auf der Hand, dass ein Exportverbot den Vollzug einer gerechten und fairen Lösung in Gestalt einer Restitution an einen Anspruchsteller mit Sitz im Ausland verhindert und damit unmittelbar mit dem Gerechtigkeitsanliegen der Washingtoner Prinzipien kollidiert. Setzt ein Staat sein eigenes Exportverbot zum Schutz des eigenen Kulturerbes gegen Abwanderung ins Ausland durch und verhindert er damit eine Restitution, verhält er sich im Verhältnis zu seiner Unterzeichnung der Washingtoner Prinzipien unmittelbar widersprüchlich. Denn es ist für jeden teilnehmenden Staat evident, dass erstens die Washingtoner Prinzipien nicht selten Kulturgüter betreffen werden, die unter den nationalen Kulturgutschutz fallen können, zweitens, dass gerechte und faire Lösungen vielfach Restitutionen beinhalten werden und drittens,

1 Grundsätzlich zum Abwanderungsschutz als ein zentrales Ziel des Kulturgutschutzes *Fechner*, in: von der Decken/Fechner/Weller, Kulturgutschutzgesetz, Teil B, Rz. 37 ff.; *Odendahl*, Kulturgüterschutz, S.306 ff.

2 Einzelheiten in den Länderberichten.